Das doppelte Verlöbnis

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

(Rechtswissenschaftliche Abteilung)

der Eberhard-Karls-Universität

zu Tübingen

vorgelegt von

Alexander Grupp

Gerichtsreferendar

aus Donzdorf

1940

Buchdruckerei Karl Bölzle, Tübingen, Marktgasse 10

Obmann: Professor Dr. Merk

1. Berichterstatter: Professor Dr. Eißer

2. Berichterstatter: Professor Dr. Kreller

Tag der mündlichen Prüfung: 25. Juli 1939.

Zum Druck genehmigt von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Inhalt.

Seite

Einleitung 5

I.

Das Verlöbnis.

§ 1. Begriff, Sinn und Zweck 7
§ 2. Rechtsnatur nach eigener Ansicht 11
§ 3. Kritische Beleuchtung der Verlöbnistheorien 16

II.

Das doppelte Verlöbnis.

§ 4. Das doppelte Verlöbnis im gemeinen Recht 25
§ 5. Das doppelte Verlöbnis nach geltendem Recht . . . 30
§ 6. Die rechtliche Möglichkeit des doppelten Verlöbnisses . 32
§ 7. Die Treuevertragstheorie und das doppelte Verlöbnis . 34
§ 8. Einfluß eines zweiten Verlöbnisses auf das erste Verlöbnis nach der Treuevertragstheorie 38
§ 9. Ersatzansprüche nach Theorie und Rechtsprechung . . . 40
§ 10. Ersatzansprüche nach eigener Theorie 49
§ 11. Bedingung, Befristung und Heilung 67
§ 12. Rück- und Ausblick 74
Schrifttum 78

Einleitung.

Eine Untersuchung über das Recht der Ehe und Verlobung muß von deren natürlichen und sittlichen Grundlagen ausgehen. Vorliegende Abhandlung über das Verlöbnis bemüht sich um die besondere Betonung des ethischen, sozialen und natürlichen Wesens der Verlobung. Sie zeigt den engen Zusammenhang und die gleiche Grundlage des Verlöbnisses mit der Ehe auf, die eine ständige, auf Treue und Liebe zweier Menschen verschiedenen Geschlechts und gleicher Rasse beruhende Lebensgemeinschaft darstellt. Stärker als früher ist die heutige Politik an der Erhaltung der Ehe interessiert. Der Staat schützt und stärkt sie als Grundlage der Familie, als Quelle des Nachwuchses von gesunden Kräften für das Leben der Nation. Andererseits hat er kein Interesse an Ehen, die nicht als moralische Grundlage der Gemeinschaft dienen und somit ihren Sinn und Zweck nicht erfüllen können. Von dieser Auffassung der Ehe wird notwendig auch die politische und rechtliche Stellungnahme zum Verlöbnis bestimmt. Der Staat kann sich auch an der Einrichtung des Verlöbnisses nicht gänzlich uninteressiert zeigen und sie lediglich als ein privatrechtliches oder gar tatsächliches Verhältnis betrachten. Der Staat wird alle Meinungen, die das eigentliche Wesen und die natürliche Grundlage des Verlöbnisses absichtlich oder unbewußt verkennen und verfälschen, ablehnen müssen, um die Gefahr auszuschließen, daß Bedeutung und Aufgabe der Ehe von dieser Seite aus beeinflußt werden.

I.

Das Verlöbnis.

§ 1.

Begriff, Sinn und Zweck.

Nach unserem Brauch und unserer Sitte geht der Ehe in der Regel das Verlöbnis voraus. Doch bildet das Verlöbnis keine notwendige Voraussetzung für den Abschluß einer Ehe[1]).

Das Verlöbnis bedeutet eine Vorbereitungszeit[2]) für die zukünftige Ehe. Trotz der bestehenden gesellschaftlichen und örtlichen Unterschiede beim Verlöbnis liegt darin nach der herrschenden Meinung der wesentliche und allgemeine Zweck. Eine derartige Zeit der Vorbereitung ist erforderlich, da die Ehe als beständige und engste Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau eine ganz erhebliche und einschneidende Bedeutung für deren persönliche und vermögensrechtliche Verhältnisse hat. Beide Verlöbnispartner können sich während dieser Vorbereitungszeit, verbunden durch das Band der Liebe und Treue in die neuen Lebensverhältnisse einleben und sich aneinander gewöhnen. Das gegenseitige Gebundensein, das Sicheinsfühlen bildet die wesentliche Grundlage des Verlöbnisses[3]), wenn ihm auch der ewige Charakter der Ehe noch fehlt. Die Auflösung eines Verlöbnisses tritt nur im Ausnahmefalle ein. Sie widerspricht dann immer den guten Sitten, wenn nicht ein besonderer Rechtfertigungsgrund bei einem der Verlobten gegeben ist oder wenn die beiden Verlobungspartner nicht aus innerer Ueberzeugung das Treueverhältnis lösen.

---

[1]) vgl. Planck Vorm. 7 vor § 1297; Enneccerus-Wolff § 4, III. And. Meinung Stutz S. 24 f., nach dem der Ehe unbedingt ein Verlöbnis vorauszugehen hat und Nathan S. 71.

[2]) vgl. Matthias S. 1; Stutz S. 47 spricht von einer „beschränkten, die Ehe vorbereitenden Lebensgemeinschaft"; Cosack § 31; Stark S. 5.

[3]) vgl. Petersen S. 10

In der Literatur wird von manchen die Ansicht vertreten, das Verlöbnis stelle keine Vorbereitungszeit auf die Ehe dar, sondern bedeute lediglich eine der Ehe vorausgehende „Prüfungs"- oder „Probezeit"[4]). Während dieser „Probezeit" sollen die Brautleute zu der Ueberzeugung kommen, ob sie eine eheliche Lebensgemeinschaft eingehen können, ob eine zukünftige Ehe auch wirklich den ethischen Anforderungen entspricht. Die Verlobung selbst enthalte jedoch nicht den Entschluß, die Ehe einzugehen, sondern gebe den Brautleuten im gesellschaftlichen Leben die Möglichkeit, zu einem solchen Entschluß zu kommen. Danach könnte man das Verlöbnis als ein bedingtes und sehr lockeres Eheversprechen bezeichnen, wonach nur in dem Falle eine Ehe zustandekommen soll, wenn sie ratsam und zweckdienlich erscheint. Es dürfte daher jedem Verlobten gestattet sein, von dem Verlöbnis ohne weiteres zurückzutreten, wenn er sich darauf — mit oder ohne guten Grund — beruft, daß nach seiner inneren Ueberzeugung keine glückliche Ehe zustandekommen könne. Eine solche Auffassung von dem Verlöbnis verkennt dessen innerstes Wesen und verstößt gegen die heutige Moral und Volksmeinung. Es ist im Volksempfinden zutiefst verankert, daß ein Verlöbnis mit Treupflichten zusammenhängt, an denen grundsätzlich unverbrüchlich festgehalten werden muß. Vertritt man eine andere Auffassung, so wird der leichtfertigen Verlobung Tür und Tor geöffnet. In der Regel verlobt man sich nicht, um einmal einen Versuch damit zu machen, sondern weil man die Ueberzeugung gewonnen hat, für eine Ehe zusammenzugehören, und weil man zu dieser Ueberzeugung auf Grund eingehender Ueberlegung und Selbstprüfung bereits vor Abschluß des Verlöbnisses gekommen ist. Sieht man in dem Verlöbnis nur eine Probezeit, so wäre es übrigens moralisch betrachtet auch gänzlich verwerflich, den Verlobten einen so intimen Verkehr miteinander und mit der Familie des andern zu gestatten, wenn sich jeder Verlöbnispartner klar vor Augen halten muß, daß das Verhältnis jederzeit und willkürlich von einem Partner wieder gelöst werden kann[5]). Darüber hinaus hat aber auch der Gesetzgeber sich die Auffassung zu

[4]) vgl. Kohler S. 38; Jacobi S. 19 und 44.

[5]) s. auch Matthias S. 2.

eigen gemacht, daß das Verlöbnis als ein grundsätzlich endgültiges Eheversprechen anzusehen ist, und daß es nicht bloß eine „Prüfungs"- oder „Probezeit" bedeutet. Sonst wäre kein Grund ersichtlich, warum z. B. das Gesetz die Braut, die sich vor Eingehung der Ehe einem Manne hingegeben hat, besser stellt[6]) als das Mädchen, das mit einem Manne aus innerer Zuneigung Geschlechtsverkehr gepflogen hat[7]). Auf der andern Seite spielt das Verlöbnis sowohl im öffentlichen als auch im Privatrecht eine so erhebliche Rolle[8]) daß der Gesetzgeber unmöglich das Verlöbnis als eine derart lockere Verbindung betrachten konnte, wie die Anhänger der „Prüfungs"- oder „Probezeittheorie" es tun.

Zugegeben ist allerdings, daß viele Menschen sich erst in derartigen intimen Lebensbeziehungen richtig kennen lernen und begreifen, was für Fehler und Schwächen zu überbrücken sind. Diese Erkenntnis darf aber nicht dazu führen, daß einem ethisch so hochwertigen Institut jegliches kraftvolle Bindungsmoment genommen wird und daß es zwangsläufig zu einem losen und bedeutungslosen Verhältnis herabsinkt. Im übrigen kann die Probezeittheorie allerdings für sich beanspruchen, die Freiheit der Persönlichkeit stärker zu berücksichtigen. Eine derartige Anschauung war vielleicht berechtigt zu einer Zeit, wo sich das Individuum frei ausleben durfte, und sich nicht gebunden fühlte durch das Band der Gemeinschaft. Eine solche Ansicht ist aber der heutigen Zeit, die von dem Gedanken der Gemeinschaft getragen ist, ganz und gar fremd[9]).

---

[6]) vgl. § 1300 BGB.

[7]) vgl. auch Dorn S. 25.

[8]) So läßt § 52 Abs. 2 StGB. Verlobte unter den Begriff „Angehörige" fallen, um deretwillen man sich im Nötigungsstand befinden kann. Daher genießen auch Verlobte alle die Vorteile, die das StGB. in den Fällen gewährt, in denen ein Angehörigkeitsverhältnis zur Voraussetzung eines Strafausschließungs- oder Strafmilderungsgrundes ist oder zur Bestrafung einen Antrag voraussetzt. Z. B. §§ 54, 257 Abs. 2, 213, 247, 232 Abs. 2, 292, 303, 263 Abs. 4 StGB. Ferner gewährt die ZPO. und StPO den Verlobten wie Ehegatten, nahen Verwandten und Verschwägerten ein Zeugnisverweigerungsrecht. Vgl. § 383 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO., § 52 Abs. 1 Ziff. 1 StPO. Schließlich behandelt das BGB. die Verlobten hinsichtlich des Erbvertrages und des Erbverzichtvertrages ebenso wie Ehegatten. (§§ 2275 Abs. 2 und 3, 2276, 2290, 2077, 2279 BGB).

[9]) vgl. auch Nathan S. 3

Unser Bürgerliches Gesetzbuch enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, was unter „Verlöbnis" zu verstehen und was zu seiner Eingehung erforderlich ist. Unter „Verlöbnis" versteht es manchmal sowohl den Verlobungsakt [10]), die Handlung — die Verlobung" [11]) — als auch manchmal das durch diese Handlung begründete familienrechtliche Lebensverhältnis, den Brautstand [12]). Im Schrifttum wird allgemein der Begriff „Verlöbnis" auf den Brautstand und der Begriff „Verlobung" auf den Verlobungsakt bezogen.

Der Verlobungsakt, die „Verlobung" besteht darin, daß 2 Personen verschiedenen Geschlechts sich gegenseitig versprechen, miteinander die Ehe eingehen zu wollen. Inhalt und rechtliche Bedeutung des Verlöbnisses bildet also nicht die unmittelbare Verpflichtung zur Heirat, zur Begründung des Ehestandes, sondern nur die Willenseinigung über das gegenseitige Versprechen der künftigen Verheiratung und die zu diesem Zwecke zunächst erfolgende Begründung des Brautstandes [13]). In der Literatur und Rechtsprechung wird diese Annahme selten bestritten. Darüber aber, was dieses gegenseitige Versprechen und das durch dieses Versprechen geschaffene Verhältnis rechtlich bedeutet, herrscht in der Literatur lebhafter Streit. Der Gesetzgeber hat sich über diese Frage selbst nicht ausgesprochen, sondern die Lösung dieses Problems der Wissenschaft überlassen [14]).

Es wäre an sich denkbar gewesen, daß der Gesetzgeber des BGB in dieser Richtung eine allgemeine Klausel, die auch gesetzestechnisch sehr ansprechend hätte sein können, geschaffen oder aber einzelne genauere Bestimmungen getroffen hätte, um den rechtlichen Charakter und die rechtlichen Folgen des Verlöbnisses eindeutig festzulegen. Trotzdem traf der Gesetzgeber keine bindenden Vorschriften, weil er vielleicht keine einheitliche Volksmeinung darüber vorfinden konnte und

[10]) Endemann § 151, 1 redet von „Verlöbnisverspruch".

[11]) vgl. RG 80, 88.

[12]) vgl. RG 80, 88.

Diesen Begriff hat übrigens das BGB selbst in § 1584 Abs. 1 Satz 1 BGB und in Artikel 208 Abs. 3 EGBGB geprägt.

Stutz spricht von „Brautschaft", welchen Ausdruck Gröper S. 31 u. Sasse S. 4 als nicht einwandfrei zurückweist.

[13]) vgl. RG 80, 88.

[14]) vgl. Protokolle IV S. 2 Abschnitt 5.

weil sich schon bei den gesetzgeberischen Vorarbeiten eine starke Meinungsverschiedenheit über die Rechtsnatur des Verlöbnisses gezeigt hatte. Damit war aber der Anlaß zu einem heftigen Widerstreit der wissenschaftlichen Meinungen gegeben, der in der Folge tatsächlich entstand. In der Literatur[15]) wird nicht nur darüber gestritten, ob das Verlöbnis im Anschluß an die überlieferte Auffassung als ein Vertrag oder aber in Ablehnung dieser Ansicht lediglich als ein tatsächliches Verhältnis anzusehen ist, sondern innerhalb dieser beiden Hauptrichtungen gehen die einzelnen Ansichten erheblich auseinander. Die Vertreter der Vertragstheorie sind nicht einig über die Art des vorliegenden Vertrages, und die Vertreter der Tatsächlichkeitstheorie streiten sich über den rechtlichen Grund und Charakter der aus diesem Tatsächlichkeitsverhältnis entspringenden, im Gesetz festgelegten Rücktrittsfolgen (§§ 1298 ff BGB).

§ 2.

Rechtsnatur nach eigener Ansicht.

Aus der Tatsache heraus, daß im Schrifttum der Streit über die rechtliche Natur des Verlöbnisses schon bei Inkrafttreten des BGB und auch später nicht, ja bis heute noch nicht beigelegt werden konnte, ist deutlich ersichtlich, daß hier wesensmäßige und doch einfachste Gesichtspunkte übersehen worden sind. Sowohl die Vertreter der Tatsächlichkeitstheorie wie diejenigen der Vertragstheorie ließen sich zu sehr von formalrechtlichen Gesichtspunkten leiten und verloren im Streit um Definitionen das eigentliche Wesen und die eigentliche Grundlage des Verlöbnisses aus dem Auge. Bei dem Verlöbnis als einem sittlich persönlichen Verhältnis zweier Menschen zueinander können formalrechtliche Deutungsversuche nie das wahre Bindungselement des Verlöbnisses ergründen, sondern nur Deutungen,

[15]) vgl. unten § 3b S. 25 ff und § 3a S. 17 ff.

Neuerdings wird übrigens überhaupt gegen den allgemeinen Vertragsbegriff angegangen und die Berechtigung eines Allgemeinen Teils bei einer Kodifikation angezweifelt. So vgl. vor allem Larenz, „Vertrag und Unrecht", 1. Teil 1936 S. 17 ff und Schlegelberger, „Abschied vom BGB" 1937, S. 14 f.

die abheben auf den letzten Ursprung aller sittlichen Bindungen im Gemeinschafts- wie im persönlichen Leben. Diese Bindung liegt in der Treue.

Der Treuebegriff gehört in erster Linie der sittlichen Welt an. Aber wie Sitte, Sittlichkeit und Recht enge miteinander verbunden sind, so bildet auch der Treuebegriff zugleich einen Rechtsbegriff, der dem nordisch-germanischen Menschen besonders eigen ist. „Die Völker leben nach Sitten, nicht nach Gesetzen“ [16]). Recht und Sittlichkeit sollen einander nicht gegenüber stehen, sondern eine Einheit bilden. Die Aufgabe der Rechtsanwendung ist daher die Verwirklichung des Sittlichkeits- und Gerechtigkeitsideals der Volksgemeinschaft. Treue ist das sittliche und rechtliche Verhalten, das sich aus einem freiwilligen Gelöbnis gegenüber einer Person ergibt. Die Treue bildet im politischen, staatlichen und privaten Gemeinschaftsleben das Fundament, auf dem sich alle übrigen Lebensbeziehungen aufbauen. Die Existenz und Notwendigkeit der Treue im öffentlichen Rechtsleben, nämlich die Gefolgschaft gegenüber dem Führer und die Verpflichtung des Einzelnen gegenüber der Volksgemeinschaft, sind uns gerade in der neuesten Zeit wieder klar zum Bewußtsein gekommen. Genau so aber ist der Treuebegriff auch im Privatrecht der Kern und das Mark jeder rechtlichen Verpflichtung und Bindung. Die Treue stellt sogar das Höchstmaß an Wucht des rechtlichen Wollens dar. Umgekehrt bedeutet treuloses und ehrloses Verhalten nach der gesunden Volksanschauung einen groben Verstoß gegen die Sitten- und Rechtsgebote. Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein bestehendes Treueverhältnis verstößt und nach Inhalt und Zweck dem herrschenden Volksbewußtsein und der gesunden Moral des Volkes widerspricht, ist unsittlich und rechtswidrig und muß daher nach dem Gesetz mit der schweren Rechtsfolge der Nichtigkeit belegt werden. Diese einfache, aber tiefe und wichtige Erkenntnis hatte sich bisher keineswegs auf dem gesamten Rechtsgebiet ausgewirkt [17]). Wenn im Rechtsleben überhaupt von Treue

[16]) vgl. Stoll, „Vertrag und Unrecht“, 1. Halbband 1937 S. 66.

[17]) Im Gegensatz zu früher bildet heute die Treue sowohl im Arbeitsrecht als auch im Erbhofrecht einen politisch und rechtlichen bedeutsamen Faktor (Gefolgschaftstreue und Ahnentreue).

gesprochen wurde, war man geneigt, die Treue als Vertragstreue im Geschäftsverkehr auf nur körperliche und materielle Beziehungen anzuwenden, während sie doch auf dem Gebiet der sittlich persönlichen Beziehungen der Menschen zueinander ihre schönste und höchste Bedeutung entfalten kann.

Wenn man davon ausgeht, daß die Treue den letzten rechtlichen Verpflichtungsgrund im Rechtsleben darstellt, erhebt sich keinerlei Zweifel über die Rechtsnatur des Verlöbnisses. Es stellt danach einen rechtlich bedeutsamen Treuevertrag dar. Die Verlöbnispartner verpflichten sich bei Eingehung des Verlöbnisses, sich gegenseitig unbedingte Treue zu halten, und alles zu vermeiden, was der gelobten Treue widerspricht, um das erstrebte Ziel der Ehe zu erreichen.

Die Treue bildet die positive Grundlage und Rechtsnorm des Verlöbnisses, wenn das Verlöbnis überhaupt ein Rechtsverhältnis darstellt. Wie bei der Ehe bildet auch beim Verlöbnis die Treue insofern die Rechtsnorm, als die Treupflichten die Grundpflichten bilden. Für das Verlöbnis ist die Treue von besonderer Bedeutung, da sie das Wesen desselben ausmacht und die oberste und letzte Grundlage bildet. Die Verlöbnispartner sind verpflichtet, bei ihrem Verhalten sich von der Rechtsnorm der Treue leiten zu lassen. Ein treuwidriges und treuloses Verhalten ist im Gegensatz mit entsprechenden Rechtsfolgen belegt (§§ 1298 ff BGB). Die Treue als Rechtsbegriff, der für alle Rechtsverhältnisse in gleicher Weise gilt, spielt wie in der Ehe im Verlöbnisrecht eine besondere Rolle. Der Rechtsbegriff der Treue hat im Bürgerlichen Gesetzbuch deutlich genug Ausdruck gefunden und wird auch von der Rechtslehre anerkannt[18]). Nach § 157 BGB sind Verträge nach „Treu und Glauben" mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auszulegen und nach § 242 BGB nach denselben Grundsätzen zu erfüllen. In § 1351 Abs. 1 BGB ist die Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft festgesetzt. Die Ehegatten schulden sich Liebe und Treue, gegenseitigen Beistand und häusliches Zusammenleben. Diese Grundpflichten der Ehegatten sind

[18]) vgl. Stoll aaO S. 5.

auch vom Reichsgericht in mehreren Entscheidungen [19]) deutlich ausgesprochen. Das Reichsgericht anerkennt die Pflicht zur ehelichen Treue als Rechtspflicht, obgleich es im übrigen die Ehe ebenso wie das Verlöbnis nur als „vorwiegend sittliches Verhältnis" bezeichnet und nicht als wirkliches Rechtsverhältnis begreift. Besonders in der neuesten Gesetzgebung [20]) hat aber die Treue klaren Niederschlag gefunden und kann von hier aus auch auf frühere Rechtsnormen und andere Rechtsinstitute wie z. B. das Verlöbnis Einfluß ausüben [21]). Das Verhalten der Verlöbnispartner im einzelnen bestimmt sich nach dem Rechtsbegriff der Treue, der das Wesen des Verlöbnisses ausmacht. Ein Verstoß gegen die Treupflichten bedeutet eine Rechtsverletzung, an die das Gesetz Rechtsfolgen knüpft (§§ 1298 ff).

Der Streit darüber, ob das Verlöbnis ein Vertrag oder ein tatsächliches Verhältnis bedeutet, scheint mit unserer Feststellung gelöst zu sein. In der Zeit, in der die Treue noch nicht als tiefster Rechtsgrund angesehen wurde, war es allerdings begreiflich, daß ein Streit über die Rechtsnatur des Verlöbnisses ausgebrochen ist. Denn die einen erkannten wohl, daß es der Vertrag ist, der die Beziehungen im Rechtsverkehr besonders zu regeln geeignet ist, und die andern wiederum schlossen daraus, daß der Vertragsbegriff vorwiegend für Obligationsverträge üblich war, die Unmöglichkeit, intime Liebes- und Lebensbeziehungen nach dem Muster eines nüchternen Kaufvertrages zu regeln. Die letztere Ansicht hatte ein richtiges Empfinden dafür, daß man das ganze Verlöbnisinstitut entwürdigte, wenn man es zu den Verträgen im gewöhnlichen Sinne rechnete. Den wahren Grund hiefür konnten sie aber nicht finden, da die damalige Zeit vielleicht überhaupt noch kein richtiges Empfinden dafür hatte.

Der Vertrag ist zwar das wichtigste und allgemeinste Gestaltungsmittel im Rechtsverkehr. Er dient der rechtlich verbindlichen Ge-

[19]) vgl. RG Bd. 51, 185; 53, 40; 71, 86; 87, 61; 97, 286.

[20]) vgl. ReichserbhofG. v. 29. 9. 1933 (Ahnentreue); Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit v. 20. 1. 1934 (Gefolgschaftstreue); Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der Ehre v. 15. 9. 35 (Treue zu Blut und Wesen des eigenen Volkes); Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen v. 31. 7. 1938 (Treue gegenüber Ehegatte und Kinder).

[21]) vgl. Stoll aaO S. 66, wo diese Wirkungen als „Fernwirkungen" der Gesetze bezeichnet werden.

staltung der Lebensverhältnisse im Rahmen der Volksordnung, gleich ob es sich um den Austausch einzelner Leistungen und Güter handelt oder um die Begründung von Gemeinschafts- oder Gesellschaftsverhältnissen. Selbstverständlich findet aber der Vertrag nicht auf allen diesen Gebieten der völkischen Lebensordnung im gleichen Sinne seine Anwendung. Denn es ist ein Unterschied, ob ich mich zur Leistung einer Sache oder ob ich mich selbst mit meiner ganzen Persönlichkeit einem anderen Rechtsgenossen gegenüber verpflichte. Hierin unterscheidet sich unsere Auffassung grundlegend von der früheren und beseitigt damit den Fehler, der früher vielleicht immer wieder geahnt und gespürt, aber nicht klar erkannt wurde.

Mit Larenz[22]) könnte man unterscheiden, ob durch ein Rechtsgeschäft die Persönlichkeit und Gliedstellung unberührt bleibt und unter den Beteiligten bloß ein Rechtsverhältnis entsteht, das auf einzelne bestimmte Leistungen gerichtet ist, oder ob die Persönlichkeit des Volksgenossen selbst in ein höheres Ganzes hineingestellt wird. In den Fällen letzterer Art wie z. B. beim Verlöbnis, der Ehe usw. würde kein Vertrag in unserem bisherigen Sinne vorliegen, sondern eine „Einung", durch die die Persönlichkeit in ihrer Totalität ergriffen und in eine höhere Einheit hinaufgehoben wird. Man kann Larenz sehr wohl darin zustimmen, daß Vertrag nicht gleich Vertrag ist, wie dies neuerdings auch Schlegelberger klar und eindeutig in „Abschied vom BGB"[23]) ausgeführt hat. Ob man aber auch in der Bezeichnung einen Unterschied machen soll, ist fraglich, da damit allzu leicht die Auffassung aufkommen könnte, es sei etwas Neues zur Entstehung gekommen. Auf jeden Fall steht außer Zweifel, daß, wenn man das Verlöbnis als Vertrag bezeichnet, es sich dabei nicht um ein obligatorisches Vertragsverhältnis handelt, sondern um ein Lebens- und Treueverhältnis, das Larenz mit „Eignung" bezeichnet und in dieser Untersuchung als „Treuevertrag" charakterisiert wird.

Nach dieser Feststellung verliert für uns auch die Streitfrage, ob das Verlöbnis einen obligatorischen oder familienrechtlichen Ver-

[22]) siehe S. 17—18.
[23]) „Abschied vom BGB" 1937 S. 14.

trag darstellt, an der ihr in der Literatur zugemessenen Bedeutung. Es erscheint uns daher auch müßig, sich mit den einzelnen Theorien weit und breit auseinander zu setzen, um die Rechtsnatur des Verlöbnisses klarzustellen. Trotzdem werden wir die bisher vertretenen Ansichten kurz aufzeigen, nicht, wie schon gesagt, zur Klarstellung der Rechtsnatur des Verlöbnisses, sondern lediglich der Vollständigkeit halber und zwecks einer kritischen Beleuchtung vom Standpunkt unserer Theorie aus. Dagegen ist nach wie vor die Frage wichtig, inwieweit auf das Verlöbnis die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Rechtsgeschäfte Anwendung finden. Diese Frage entscheidet sich aber nicht einfach danach, ob das Verlöbnis ein Rechtsgeschäft ist oder nicht, sondern muß seine Lösung aus dem Wesen des Verlöbnisses als einem Treuevertrag finden. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat bei seinen allgemeinen Bestimmungen über Rechtsgeschäfte in erster Linie die obligatorischen Rechtsbeziehungen im Auge gehabt. Auf die mehr sittlich persönlichen Rechtsbeziehungen beim Verlöbnis können daher diese BGB-Bestimmungen nicht ohne weiteres, sondern nur zweck- und wesensentsprechende Anwendung finden. Im einzelnen werden wir uns damit später, soweit dies im Rahmen unserer Darstellung liegt, befassen.

§ 3.

Kritische Beleuchtung der Verlöbnistheorien.

Sowohl die Tatsächlichkeits- wie die Vertragstheorien haben, wie bereits bemerkt, das eigentliche Wesen des Verlöbnisses verkannt. Sie haben alle mögliche Arten von Begründungen für die Richtigkeit ihrer Theorien vorgebracht und suchten die Beziehungen zwischen dem Verlöbnis und den Rechtsfolgen des Verlöbnisbruches durch die verschiedensten, oft eigenartigsten Rechtsgründe zu erklären. Den am naheliegendsten Rechtsgrund, nämlich die Treue, haben sie jedoch nicht zu erfassen vermögen. Es ist auch verständlich, daß die damalige materialistische Denkungsweise das sittliche und moralische Wesen des Rechts nicht ergründen und daher den Treuebegriff in seiner freilich

juristischen Unbestimmtheit und Allseitigkeit nicht als Treurecht und Treupflicht begreifen konnte. Beim Verlöbnis konnten solche Rechtsgedanken umsoweniger als wesentlich gelten, als schon bei der Ehe, dem augenfälligsten Treueinstitut, der Treuegedanke stark geschwunden und verflacht war.

a) Die Tatsächlichkeitstheorien.

Die Tatsächlichkeitstheorie sieht im Verlöbnis unter Berufung auf § 1297 BGB, der die Klagbarkeit des Verlöbnisses ausschließt, einen tatsächlichen Vorgang und ein tatsächliches Verhältnis. Die Erklärungen, welche die Verlobten beim Abschluß des Verlöbnisses abgeben, begründen also kein Rechtsverhältnis. Daher braucht sich diese Theorie über Begriff und Wesen, Form und Inhalt, Vorhandensein und Fehlen von persönlichen Voraussetzungen (Geschäftsfähigkeit), Rechte und Pflichten beim Verlöbnis keinerlei rechtliche Gedanken zu machen [24]). In Schwierigkeit gerät sie aber, wenn sie die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmten Rechtsfolgen des Verlöbnisbruches erklären soll. Daraus ist auch erklärlich, daß ihre Anhänger hierbei die verschiedensten Wege gehen, um einen tieferen Rechtsgrund zu finden.

Die Billigkeitstheorie [25]) sucht die Schadensersatzansprüche der §§ 1298 ff BGB einfach auf den Gedanken der Billigkeit zu stützen. Sie wird, äußerlich gesehen, der Sache noch am ehesten gerecht, wenn ihr auch der Treuegedanke selbst nicht zum Bewußtsein kommt. Eine Berufung auf die Billigkeit läßt sich aber schließlich

[24]) Die Tatsächlichkeitstheorie ist dabei nicht konsequent. Wenn nämlich feststeht, daß das Verlöbnis eine Tatsache ist, so müßte logischerweise das Verlöbnis den allgemeinen Sätzen über Verträge nach §§ 145 ff BGB nicht unterfallen, da die allgemeinen Sätze nur für Rechtsgeschäfte, nicht für Tatsachen gelten. Manche Vertreter der Tatsächlichkeitstheorie z. B. Jakobi, Nathan, Matthiaß nehmen aber an, daß das Verlöbnis, obwohl kein Vertrag, als gegenseitiges Eheversprechen den allgemeinen Vorschriften über Willenserklärungen unterworfen seien. Gegen diese Inkonsequenz wendet sich mit Recht Dittenberger S. 31—32 u. S. 150 Abs. 1 und insbesondere Ullrich S. 21—22.

[25]) vgl. Motive IV S. 3; Litze S. 14; Stark S. 52 ff; vgl. auch RGRK Anm. 2 zu § 1298, wo dieser Kommentar die Schadenersatzpflicht als eine Forderung der Billigkeit bezeichnet, obwohl er Anhänger der Vertragstheorie ist.

bei jeder gesetzlichen Bestimmung finden. Sie bildet daher keine bestimmte Erklärung der aus dem Verlöbnisbruch entstandenen Schadensersatzansprüche[26]).

Nach der Theorie des Sozialverhältnisses[27]), die der Billigkeitstheorie sehr nahe steht, soll durch die §§ 1298 ff BGB die im Werden begriffene Ehe geschützt werden[28]). Gegenüber der Billigkeitstheorie hat diese Theorie den Vorzug der Erkenntnis, daß das Verlöbnis in engem Zusammenhang mit der Ehe steht. Doch auch sie kann deren gemeinsame und tiefere Grundlage, die Treue ebensowenig erkennen[29]).

Nach der Theorie der culpa in contrahendo[30]) liegt in der Weigerung, das Verlöbnis aufrecht zu erhalten und die

---

[26]) In der Literatur hat diese Theorie besonders durch Stutz S. 27 A. 4 durch eine kurze Bemerkung Ablehnung gefunden. Stutz bezeichnet sie nämlich als eine „Verlegenheitsauskunft". Diese kurze Bemerkung wurde beinahe von fast allen Dissertationen übernommen. Zum Beweis des Gesagten vgl. Nathan S. 28; Mohr S. 28; Gröper S. 33; Sasse S. 29; Petersen S. 23—24; Jancke S. 9; Dorn S. 19; Esser S. 59; Backhaus S. 11—12; Nixdorf S. 16—17. Dieser Umstand ist insofern etwas unerfreulich, als man gezwungen ist, in der Spezialliteratur völlig übereinstimmende Gedankengänge dutzendmal zu verfolgen.

[27]) Begründer dieser Theorie ist Frohnhausen S. 35 ff.

[28]) Vgl. Frohnhausen S. 40, der davon spricht, daß ein Verlöbnisbruch gegen die vom Staate anerkannte und von ihm geschützte Gesellschaftsordnung verstoße. Denn „es ist das staatliche Interesse an der Ehe als Grundlage des staatlichen Seins."

[29]) Die Theorie des Sozialverhältnisses findet in der Literatur genügende Ablehnung. So vgl. z. B. Ullrich S. 9—10, Dorn S. 86, Stark S. 59—60. Die Literatur lehnt diese Theorie mit der Begründung ab, daß ja der Staat an jeder Vorschrift ein Interesse habe. Die Erklärung, die diese Theorie für die §§ 1298 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches gebe, bedeute daher überhaupt keine Erklärung.

Dorn weist insbesondere darauf hin, daß diese Theorie das verpflichtende Moment verkenne, das dem Verlöbnis innewohne. Durch die Verneinung der rechtlichen Gebundenheit der Brautleute würden diese geradezu zum Verlöbnisbruch bewogen.

[30]) Hauptsächlich vertreten von Jacobi S. 19 ff. Seine Gedanken in Bezug auf die klagbaren Ersatzansprüche aus dem Verlöbnisbruch gehen dahin, daß, wer andere zu kostspieligen Maßnahmen veranlaßt, die Folgen zu tragen hat, falls der Zweck durch sein Verschulden vereitelt wird. Der Ausgangspunkt zu dieser Theorie ist nach Jacobi das „Probezeitdogma", mit dem wir uns eingangs der Arbeit beschäftigt haben. Demzufolge kann aber nie eine Hoffnung vereitelt werden, da das Verlöbnis ja sowieso nur eine Probezeit bedeutet. Aus diesem Grunde erfährt diese Theorie in der Literatur insbesondere von Dittenberger S. 28 f. und Dorn S. 26 ihre Ablehnung mit der Begründung, daß sich diese Theorie mit ihren eigenen Waffen schlage.

Ehe einzugehen, eine schuldhafte Verletzung einer vorvertraglichen Verpflichtung. Eine Verpflichtung zum contrahere kann nach dieser Theorie jedoch nicht vorliegen, da sie ja das Verlöbnis als tatsächliches und nicht als rechtliches Treueverhältnis ansieht.

Die Vertreter der Theorie des Garantieversprechens halten das Verlöbnis selbst ebenfalls für eine bloße Tatsache, weshalb sie auch in die Tatsächlichkeitstheorien einzureihen ist[31]). Um die Rechtsfolgen des Verlöbnisbruches zu erklären, konstruiert diese Theorie ein nebenhergehendes Garantieversprechen, wonach der Schuldige dem andern den diesem aus dem Verlöbnis erwachsenen Schaden ersetzen muß. Diese Theorie ist unvereinbar mit § 1297 Abs. 2 BGB, weil nach dieser Bestimmung das Versprechen einer Vertragsstrafe für nichtig erklärt wird[32]). Im übrigen aber ist diese Theorie zu gekünstelt[33]) und bringt keine tiefere Erklärung bei.

Im Anschluß an die Theorie des Garantieversprechens ist die Theorie des Gesellschaftsvertrages zu nennen[34]). Danach ist das Verlöbnis wohl auch ein tatsächliches Verhältnis, enthalte aber auch eine vertragliche Vereinbarung mit der Verpflichtung, zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks, nämlich der Ehe, die Beiträge zu leisten, die sich aus der Natur des Verlöbnisses ergeben. Diese letztere vertragliche Vereinbarung stelle einen modifizierten Gesellschaftsvertrag dar[35]). Diese Theorie hat in der Literatur wenig

---

[31]) Stutz S. 31 ordnet sie in die Gruppe der Vertragstheorien ein, gibt aber zu, daß sie im Grunde genommen eine Unterart der Tatsächlichkeitstheorie ist.

[32]) vgl. Stutz S. 31: Nathan S. 31; Dorn S. 22. Ullrich S. 11—12 spricht von dieser Theorie und ebenso von der Theorie der culpa in contrahendo, daß sie eigentlich nur noch einen historischen Wert besäßen. Außer diesem Wert würden diese beiden Theorien nur einen unnützen Ballast in der Literatur des Verlöbnisrechts bedeuten.

[33]) vgl. Ullrich S. 12, der mit Recht sagt, daß diese Theorie auf dem Boden einer Fiktion stehe. Im Leben würden die Menschen nie daran denken, dem andern bei ungerechtfertigter Auflösung des Verlöbnisses zu versprechen, einen evtl. entstandenen Schaden zu ersetzen.

vgl. auch Stark S. 40.

[34]) Vertreten von Hönig S. 40 ff.

Stark S. 40 Anm. 4 rechnet diese Theorie zu der Theorie des Garantieversprechens.

[35]) Siehe Hönig S. 41.

Anklang gefunden. Sie bedeutet auch eine Konstruktion, die ebenso wie die Theorie des Garantieversprechens lebensfremd ist und dem Wesen des Verlöbnisses nicht im mindesten gerecht wird[36]).

Die Deliktstheorie[37]) sieht in dem Verlöbnisbruch eine unerlaubte Handlung, die nach § 823 Abs. 2 BGB zum vollen Schadensersatz verpflichten müßte. Sie deutet die §§ 1298—1300 BGB als Schutzgesetze im Sinne der eben genannten Bestimmung[38]). Gegenstand dieses Schutzes ist nach ihr „das Interesse, das der Verlobte daran hat, nicht getäuscht worden zu sein durch die in ihm erregte Erwartung der Eheschließung"[39]). Damit erkennt diese Theorie eine in dem Verlöbnis enthaltene Rechtspflicht an, die jedoch nicht auf Vertrag, sondern auf Einhaltung eines für schutzwürdige Interessen aufgestellten Schutzgesetzes des BGB beruht, wonach also unbegründeter Rücktritt vom Verlöbnis zum Schadenersatz verpflichtet (§§ 1298 ff BGB). Diese Theorie hat insofern etwas für sich, als sie erkennt, daß der Bruch eines Verlöbnisses einen gewissen deliktischen Charakter trägt, wenn sie auch das vertragliche Wesen und dessen Fundierung verkennt und die Konstruktion über § 823 Abs. 2 BGB lediglich bringt, um den Vertragscharakter des Verlöbnisses leugnen zu können[40]).

---

[36]) Dies zeigt sich insbesondere bei der Erklärung der Ansprüche dritter Personen. Hönig sieht in dem Abschluß des Verlöbnisses gleichzeitig die stillschweigende Genehmigung eines Substituten und kommt so über die §§ 713, 664 BGB zu einer rechtlichen Begründung der Ansprüche Dritter. Man kann auch hier mit Recht wohl sagen, daß bei einer solchen Konstruktion der Boden der Wirklichkeit verlassen wird. vgl. Stark S. 40 Anm. 4, Elfriede Herrmann S. 9.

[37]) Verfochten vor allem von Hellmann und Nathan.

[38]) Gegen diese Annahme Ullrich S. 18—19.

[39]) vgl. Hellmann S. 220.

[40]) Im Schrifttum wird gegen diese Theorie Sturm gelaufen mit Argumenten, die weniger stichhaltig sind z. B. indem sie auf die Entstehungsgeschichte der §§ 1298 ff BGB hinweisen so Stutz S. 13, Dorn S. 28 oder indem sie sagen, das Verlöbnis sei kein Delikt, weil der Rücktritt „unbedingt freistehe" so Stutz S. 28, Dittenberger S. 26, Dorn S. 28, Janke S. 16—17. Gegen letzteren Einwand bringt Ullrich S. 16 mit Recht vor, daß die Deliktstheorie von diesem Gesichtspunkt aus nicht zu Fall gebracht werden könne. Denn wenn man den Rücktritt vom Verlöbnis für „unbedingt frei" erklären würde, verneine man jegliche rechtliche Gebundenheit, beim Verlöbnis zu beharren und damit gleichzeitig die Vertragsnatur des Verlöbnisses. Dieser Einwand sei auch insofern ein Widerspruch, als die oben genannten Autoren

b) Die Vertragstheorien.

Die Vertreter der Vertragstheorien bemühen sich um die beiden Fragen, ob das Verlöbnis ein Vertrag ist, und im Falle der Bejahung, welcher Art dieser Vertrag sein soll. Sie gehen infolgedessen vom allgemeinen Vertragsbegriff aus und versuchen dann den speziellen Charakter des Verlobungsvertrages zu erklären. Ganz allgemein untersuchen sie die bei jedem Vertrag, also auch bei dem Verlöbnis unentbehrlichen Voraussetzungen des Vertragsabschlusses. Es handelt sich daher zunächst um die Frage, ob das Verlöbnis überhaupt als Vertrag möglich ist?

Wie wir bereits weiter oben gesehen haben, widerspricht der Vertrag als solcher bei Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse nicht dem Wesen des Verlöbnisses als enger persönlicher Rechtsbeziehung zwischen zwei Menschen. Das Verlöbnis ist ein Lebensverhältnis, das durch seine Anerkennung als rechtliches Vertragsverhältnis durchaus nichts an seiner sittlichen Qualität verliert. Diese Feststellung gilt gegenüber den Vertretern der Tatsächlichkeitstheorie und gegenüber deren Behauptungen, daß der Rechtscharakter der Verlöbnispflichten gegen die Volksanschauung verstoße. Wenn wir den Inhalt dieses Rechtsverhältnisses betrachten, so sind dies freilich nicht die gewöhnlichen Rechte und Pflichten auf ein Tun oder Unterlassen, das im einzelnen von vornherein absolut bestimmt und begrenzt ist wie etwa beim Kaufvertrag die gegenseitigen Verpflichtungen des Käufers und des Verkäufers, sondern es sind Rechtspflichten, die den Menschen in seiner sittlichen Ganzheit erfassen. Demzufolge sind auch Gegenstand des Rechtsverhältnisses nur die höchstpersönlichen Beziehungen der Verlobten, die sich nicht in erster Linie in äußeren Leistungen erschöpfen, sondern gerade diese ganz in den Hintergrund treten lassen. Die Richtlinien des treurechtlichen Verhaltens bewegen sich in einem Rahmen, der nach oben vom menschlichen Gewissen und Verantwortungsbewußtsein, nach unten von etwaigen gesetzlichen Forderungen begrenzt ist. Das Vertragsverhältnis der Ver-

eine rechtliche Gebundenheit bei der Deliktstheorie ablehnen, bei der Erklärung der Schadensersatzfolgen aber selbst von dem Vorliegen einer rechtlichen Gebundenheit ausgehen.

lobung wird wie ein Rechtsverhältnis durch ein Rechtsgeschäft begründet. Die Verlobten geben Willenserklärungen ab, die auf einen Rechtserfolg gerichtet sind, nämlich auf ein gewisses persönliches Treueverhältnis zweier Menschen, das von der Rechtsordnung als Rechtsinstitut ausgebaut und anerkannt worden ist. Beim Abschluß dieses Rechtsgeschäftes brauchen die Verlobten durchaus nicht das Bewußtsein zu haben, durch ihre Handlungen und Erklärungen ganz konkrete rechtliche Wirkungen hervorzurufen. Immerhin aber ist ihr Wille darauf gerichtet, ein bestimmtes Lebensverhältnis zu schaffen, das auch noch ihrem Bewußtsein vom Recht beherrscht ist. Der Verlobungsakt ist daher ein Vertrag, das durch ihn entstandene Brautverhältnis ist ein Vertragsverhältnis. Diese Auffassung entspricht im wesentlichen auch der herrschenden Lehre[41]). Wenn wir uns aber die Frage nach der rechtlichen Natur dieses Vertrages vorlegen, so gehen hier die Meinungen auseinander.

Nach dem bisher Gesagten bedarf es keiner besonderen Auseinandersetzung mit der Theorie des obligatorischen Vertrages[42]).

---

[41]) In der Literatur wird ganz überwiegend die Vertragstheorie vertreten so insbesondere RGZ 29, 98 ff; 52, 46 ff; 248 ff; 59, 100 ff; 61, 267 ff; 80, 88 ff; 98, 13 ff und sämtliche Kommentare.

Ferner vertreten diese Theorie: Cosack § 31; Crome S. 196—201; Dernburg § 6, IV; Endemann § 151a; Enneccerus-Wolff § 4, I; Goldmann-Lilienthal S. 3—4; Köhn S. 44; Lepler S. 4; Opet Vorb. 2; Schmidt Vorb. 1; Simeon-David § 113; Stutz S. 59; Ullrich S. 23 ff und viele andere Dissertationen.

[42]) Begründer dieser Theorie: J. H. Böhmer, ius ecclesiasticum Protestantium tom III, S. 1142 cit. bei Glaser S. 18.

Diese Theorie ist die älteste aller Vertragstheorien. Die gegenseitige Verbindlichkeit erschöpft sich in der Verpflichtung zur Eheschließung. Der Verlöbnisvertrag ist damit als ein pactum de contrahendo matrimonio, als ein obligatorischer Vorvertrag charakterisiert. Im gemeinen Recht haben wir die konsequenteste Durchführung dieser Auffassung, indem eine Klage auf Eingehung der Ehe, ja sogar zwangsweise Vollziehung der Ehe gewährt wurde.

Soweit ich feststellen konnte, wird in der neueren Literatur diese Theorie nur noch von Cramer S. 6 und 10 vertreten.

Die Theorie des obligatorischen Vertrages wird vor allem von Stutz S. 35 f bekämpft, der das Verdienst für sich in Anspruch nehmen kann, darauf hingewiesen zu haben, diese Theorie verkenne vollkommen das Wesen des Verlöbnisses und der damit jedes obligatorische Merkmal aus dem Verlöbnisrecht entfernt hat. Desgleichen geht mit Recht gegen diese Theorie an: Sasse S. 39; Mohr S. 20—21 und

Auch die Annahme eines familienrechtlichen Vorvertrages[43]) muß abgelehnt werden.

In der Literatur geht der Streit in der Hauptsache darum, das Verlöbnis als familienrechtlichen Vertrag[44]) oder als gemischt obligatorisch-familienrechtlichen Vertrag[45]) aufzufassen.

Der ersteren Auffassung wurde immer mehr der Vorzug gegeben mit der Begründung, daß das Ziel des Verlöbnisses, die Eheschließung,

---

Ullrich S. 36—40, der gleichzeitig auch die Frage untersucht, ob Vorverträge überhaupt rechtswirksam sein können. Er hält einen gegenseitigen Vorvertrag zu einem abzuschließenden Vertrag und den Hauptvertrag für inhaltlich identisch, weshalb ein Vorvertrag nichts anderes als ein durch Bedingungen oder anderen Accidentalien modifizierter Hauptvertrag sei. Selbst wenn man Vorverträge für zulässig halte, müßten nach Ullrich Vorverträge zu formbedürftigen Hauptverträgen ebenfalls formbedürftig sein. Hiermit stehe aber die Formlosigkeit der Verlobung in Widerspruch. Mit diesem Hinweis hält Ullrich die Grundlage, auf der diese Theorie aufbaut, von vornherein für unsicher.

[43]) Vertreten von Dorn S. 47 ff; Esser S. 50 ff; Gröper S. 68; Mohr S. 53; Sasse S. 47 ff; Petersen S. 44 ff; Simeon-David § 113, der die Frage verkennt und m. E. die Theorie vom familienrechtlichen Haupt- und Vorvertrag nicht zu scheiden vermag.

Die Vertreter dieser Theorie sehen in dem Verlöbnis einen Vorvertrag familienrechtlichen Inhalts zu einem später nachfolgenden Hauptvertrag der Eheschließung. Gegen diese Theorie wird vorgebracht:

Es sei nicht möglich, daß ein Vorvertrag zu einem familienrechtlichen Hauptvertrag überhaupt familienrechtlicher Natur sein könne, weshalb diese Theorie die familienrechtlichen Verpflichtungen der Brautleute gegeneinander vollständig unberücksichtigt lasse und schließlich wäre es nötig, daß der Vorvertrag abgeschlossen würde, was aber nicht der Fall sei. Vgl. Stutz S. 35—36 und Stark S. 29—31.

[44]) Diese Theorie wird heute auch vom RGZ vertreten, so vgl. RGZ 61, 269 ff; 80, 88 ff.

In der Literatur wird sie vor allem vertreten von Stutz S. 47 ff und S. 59 f, der allerdings die Bedeutung des Brautstandes überschätzt und die Willensrichtung auf die spätere Ehe zu wenig beachtet; Jancke S. 36; Dernburg § 6, IV; Schmidt Vorw. zu § 1297, II, 1; Endemann § 151 a, 3 b, der jedoch von einem familienrechtlichen Grundgeschäft spricht; Ullrich S. 41 ff; Backhaus S. 31 ff; Nixdorf S. 30.

Gegen diese Theorie spricht sich in neuester Literatur Stark S. 35 ff aus, der sie aber hauptsächlich deshalb ablehnt, weil ein Vertrag überhaupt nicht mit einem Verlöbnis zu vereinbaren sei.

[45]) Begründer dieser Theorie ist von Scheurl S. 360 ff. Anhänger dieser Theorie: Dittenberger S. 59 ff; Opet und v. Blume Vorb. 2 vor § 1297; Köhn S. 44 und früher auch das RGZ 29, 98.

auf familienrechtlichem Gebiet liege. Eine befriedigende Lösung aller auftauchenden Fragen konnte jedoch auch sie nicht geben. Das Verlöbnis stellt eben einen Vertrag besonderer Art dar, dessen Wesen und Fragen nicht damit gelöst sind, daß man ihn in das vorhandene System von obligatorischen oder familienrechtlichen Verträgen einordnet. Nach meiner Meinung mußte dieser Streit um die Natur des Vertragscharakters des Verlöbnisses solange unfruchtbar bleiben, als man das eigentliche Wesen des Verlöbnisses aus dem Auge ließ und dafür lediglich rechtliche Konstruktionen anstellte, um den Verlobungsvertrag möglichst unmittelbar nach vertragsrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches behandeln zu können, anstatt das Hauptgewicht auf das grundlegende und wesentliche Moment des Verlöbnisses zu legen und aus dessen Treuecharakter heraus eine sinn- und zweckgemäße analoge Anwendung der BGB-Bestimmungen zu finden. Damit wäre m. E. auch vielmehr der Absicht des Gesetzgebers entsprochen worden, der diese Fragen, wie wir schon weiter oben gesehen haben, bewußt der Wissenschaft zur Lösung überlassen hat.

So kommt es auch, daß wir für die uns hier besonders interessierenden Fragen des doppelten Verlöbnisses nicht so unklare und oft wenig befriedigende Ergebnisse wie die Vertreter der einzelnen Theorien erhalten. Vielmehr ergibt sich vom Standpunkt unserer Treuevertragstheorie aus eine verhältnismäßig leichte und einfache Lösung, worin sich zugleich die Richtigkeit unserer Ansicht erweist. Gerade das doppelte Verlöbnis gibt zwingenden Anlaß, sich über das wirkliche und wahre Wesen des Verlöbnisses überhaupt klar zu werden. Bei dieser Frage des Verlöbnisses nämlich tritt uns sein

---

Abgelehnt wird diese Theorie aus denselben Gründen wie die obligatorische Vertragstheorie, da sie im Grunde genommen nichts anderes bedeuten würde als die rein obligatorische Vertragstheorie. Daß dies richtig sein dürfte erweist sich auch aus RGZ 29, 98, wo es heißt: „Außerdem und vor allem ist das Verlöbnis ein obligatorischer Vertrag, ein pactum de contrahendo im weiteren Sinne usw."
Vgl. auch Stark S. 25.

Endemann § 151a, 3b Anm. 42 brandmarkt sie als ein „Zwittergebilde"; ferner weisen Stutz S. 44 ff. und Dorn S. 35 auf die Schwierigkeiten und mißlichen Konsequenzen hin, die sich aus ihr bei praktischer Durchführung ergeben würden.

tiefstes Wesen deutlicher als bei sonst einer Frage des Verlöbnisses vor Augen, da das doppelte Verlöbnis besonders problematisch ist, weil hier Treue auf Treue stöße.

II.

Das doppelte Verlöbnis.

§ 4.

Das doppelte Verlöbnis im gemeinen Recht.

Nach gemeinem Recht schließt das erste gültige Verlöbnis alle nachfolgenden Verlöbnisse als widerrechtlich und ungültig aus[1]). Das nachfolgende Verlöbnis ist jedoch lediglich zum Vorteil desjenigen Teils ungültig, mit dem das erste gültige Verlöbnis abgeschlossen wurde. Will demnach der betrogene Teil des ersten Verlöbnisses von seinem Einspruchsrecht gegen das zweite Verlöbnis keinen Gebrauch machen, so kann er infolge des Treubruchs von dem ersten Verlöbnis wieder Abstand nehmen. Die oberste Voraussetzung ist aber, daß das erste Verlöbnis gültig gewesen ist, da andernfalls kein Recht daraus hergeleitet werden kann.

War das erste Verlöbnis nämlich nicht gültig, so z. B. wenn es der Form ermangelte[2]), so ging das gemäß den Gesetzen abgeschlossene[3]) spätere Verlöbnis dem früheren vor.

Hat übrigens die Verbindlichkeit des ersten Verlöbnisses auf irgend eine Weise aufgehört zu bestehen, so kann ein zweites Verlöbnis, das zunächst ungültig abgeschlossen wurde, konvalescieren.

---

[1]) Vgl. Schott, Eherecht S. 314; G. J. Phillips, „Das Ehehindernis der beigefügten Bedingung nach katholischem und seine weitere Entwicklung im protestantischen Recht", 2. Abtlg. Protestantisches Recht, in Ztschr. für Kirchenrecht, hsg. von Dove, VI. Jahrgang 1866, S. 156 ff; Bartels, S. 193 und 204; Richter, Aemilius Ludwig, „Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände", 8. Aufl. 1866, bearbeitet von Dove und Kahl, § 289, insbes. S. 1199.

[2]) Das sogenannte heimliche Verlöbnis = sponsalia clandestina.

[3]) Genannt das öffentliche Verlöbnis = sponsalia publica.

Gemeinrechtlich galten also bei dem Zusammentreffen mehrerer Verlöbnisse folgende Grundsätze:

1. Das erste, gültig zustande gekommene Verlöbnis hat infolge des dadurch erworbenen Rechts den Vorzug vor dem zweiten Verlöbnis.

Diese unbedingte Gültigkeit des ersten Verlöbnisses bleibt auch dann bestehen, wenn das zweite Verlöbnis durch einen Eid bestärkt oder durch den Beischlaf bestätigt wurde. Der Eid ist in einem solchen Falle nichtig und kränkt die Rechte eines Dritten. Der Beischlaf kann dem zweiten Verlöbnis keine Gültigkeit verleihen, da das zweite Verlöbnis ja nichtig ist. Wenn auch nach kanonischem Recht[4]) sponsalia de futuro durch vollzogenen Beischlaf in sponsalia de praesenti verwandelt werden, so tritt dies hier deshalb nicht ein, weil eine derartige Umwandlung ein gültiges Verlöbnis voraussetzt. Ein solches liegt aber hier nicht vor. Zweifelhaft ist der obige Grundsatz dann, wenn zu dem zweiten ungültigen Verlöbnis die Trauung hinzugekommen ist. Hiebei kommt es darauf an, ob die Trauung ordnungsgemäß nach vorhergegangenem öffentlichem Aufgebot erfolgt oder heimlich geschehen ist. Erfolgte sie durch öffentliches Aufgebot, so kann diese Ehe von dem zuerst Verlobten nicht mehr angefochten werden. In letzterem Fall dürfte aber wenigstens demjenigen, der ohne seine Schuld von dieser Trauung keine Kenntnis hatte, eine Satisfaktionsklage zustehen[5]). Erfolgte die Trauung heimlich, so haben wir wiederum zu scheiden:

Nach protestantischem Kirchenrecht[6]) kann die zu dem ungültigen zweiten Verlöbnis hinzugekommene heimliche Trauung nichts zum Nachteil des zuerst Verlobten bewirken.

---

[4]) vgl. Schott § 142 ++++, § 144; Glück, Pandekten XXIII S. 111; Phillips, aaO Ztschr. VI S. 180/1; Bartels S. 165, 176, 193 Anm. 2, 200 Anm. 2 u. 206; v. Scheurl, Eheschließungsrecht S. 63 ff; Richter aaO § 281 insbes. S. 1119 u. 1122 Anm. 17.

[5]) Siehe Schott § 152 Not. +++++.

[6]) vgl. J. H. Boehmer, Jur. eccles. Protest. Tom. III Lib. IV Tit. 3 § 52 vgl. dazu Glück Pand. XXIII S. 112 Anm. 3; Goeschen, Otto, „Doctrina de Matrimonio, Halle 1847 p. 45 ff; Hauber, Fr. Albert, „Württembergisches Eherecht der Evangelischen", Stuttgart 1856, II § 121; Phillips aaO Ztschr. VI S. 181.

Nach katholischem Kirchenrecht[7]) ist danach zu trennen, ob die Erklärung des Ehekonsenses vor dem zuständigen Pfarrer in Gegenwart von zwei Zeugen geschieht oder nicht. Der letzte Fall ist auszuscheiden, da hierbei sowieso keine gültige Erklärung zustande gekommen ist. Im ersten Falle aber ist die Ehe für gültig zu halten. Diese zustandegekommene Ehe behauptet sich gegenüber dem früheren Verlöbnis, selbst wenn dieses gültig durch einen Eid bekräftigt worden ist. Wie Glück[8]) schreibt, waren hierin alle katholischen Kirchenrechtslehrer einig, da nach kanonischem Recht der Satz galt: Sponsalia de futuro, etiam iurata, solvuntur per secunda sponsalia de praesenti. Festzustellen ist aber dabei, daß der verlassene Teil des ersten gültigen Verlöbnisses sein einmal erworbenes Recht gegen den Treulosen trotz der Gültigkeit der auf diese Weise mit dem zweiten Verlobten zustandegekommenen Ehe nicht für immer verliert. Verliert nämlich die mit dem zweiten Verlobten geschlossene Ehe durch den Tod desselben ihre Gültigkeit, so kann der zuerst Verlobte seine Ansprüche gegen den Treulosen immer noch erheben und die bisher aufgeschobene Erfüllung der damals versprochenen Ehe oder aber mindestens eine angemessene Abfindung verlangen[9]). Die Sponsalien verlieren ihre Wirkungen in einem solchen Falle nur in Ansehung des Treulosen, nicht aber in Ansehung des Betrogenen.

2. Das erste Verlöbnis geht auch dann dem späteren Verlöbnis vor, wenn das erste Verlöbnis bedingt, das zweite Verlöbnis unbedingt abgeschlossen worden ist.

Glück[10]) bezeichnet es als „offenbaren Irrtum", wenn früher behauptet worden sei, unbedingte spätere Sponsalien seien dem zuerst geschlossenen bedingten Eheverlöbnis vorzuziehen. Ohne Zweifel sei das zweite wenn auch unbedingte Verlöbnis für nichtig zu halten

[7]) vgl. Riegger, Institut. iurisprud. eccles. P. IV § 24; Eybel, Introd. in ius eccles. Catholicor. T. IV § 350; Schenkel, Institut. iuris. eccles. P. II, § 645 nr. 5; Pehem, Praelection in ius eccles. univ. P. II, § 427 nr. III; vgl. dazu Glück Pand. XXIII S. 112 Anm. 4; Michl, Anton, Kirchenrecht für Katholiken und Protestanten, 2. Ausgabe, München 1816, § 61 S. 283 ff.

[8]) vgl. Glück aaO XXIII S. 112.

[9]) siehe Glück aaO XXIII, S. 113 und die daselbst Anm. 6 zitierten Schriftsteller.

[10]) aaO S. 114.

und könne nicht zu Recht bestehen, da auch bedingte Eheverlöbnisse, obwohl bis zum Eintritt der Bedingung noch keine Verbindlichkeit zur Eingehung der Ehe bestehe, die Verbindlichkeit mit sich führen, den Ausgang der Bedingung abzuwarten und solange an dem Eheversprechen gegenseitig festzuhalten. Geradezu lächerlich sei es, zu sagen, das zweite unbedingte Verlöbnis habe schon Kraft und Gültigkeit gehabt, ehe das erste bedingte Verlöbnis durch das Bestehen der Bedingung Gültigkeit erlangt habe, weshalb das zweite Verlöbnis dem ersteren vorzuziehen sei.

3. Das später abgeschlossene Verlöbnis hat dann Gültigkeit, wenn das erste Verlöbnis ungültig gewesen ist[11]).

4. Von mehreren ungültigen Verlöbnissen hat keines einen Vorzug vor dem anderen. Sie erzeugen keinerlei rechtliche Wirkung[12]).

Wie wir also gesehen haben, wurden im gemeinen Recht hinsichtlich des doppelten Verlöbnisses feste Grundsätze entwickelt und für die vorkommenden Fälle bestimmte Lösungen in der Rechtsprechung festgelegt. Dies erklärt sich daraus, daß das Verlöbnis des gemeinen Rechts einen obligatorischen Vorvertrag darstellte, der auf Erfüllung des Eheversprechens gerichtet war[13]).

Auch die Partikulargesetzgebung der deutschen Länder[14]) behandelt das doppelte Verlöbnis und hat den Hauptgrundsatz des gemeinen Rechts hinsichtlich des doppelten Verlöbnisses —

[11]) Siehe Thibaut: System des Pandektenrechts erster Teil § 417, zit. bei Glück aaO S. 115.

[12]) Siehe Glück aaO S. 115.

[13]) vgl. Stobbe S. 18, Stutz S. 33, Nixdorf S. 9, Stark S. 14.

[14]) vgl. Bartels S. 193; Dernburg, Preuß. Privatrecht S. 30; Allgemeines Landrecht von 1794, Teil II, Tit. 1 §§ 80 und 133—135:

§ 80. So lange ein gesetzmäßiges Ehegelöbnis besteht, soll keiner der Verlobten sich in ein folgendes einlassen. (§ 133, 134, 135).

§ 133. Wer noch gesetzmäßig verlobt ist, und eine andere Person zu einer späteren Verlobung verleitet, muß derselben, wenn sie zurücktritt, alles das leisten, was § 112—119 festgesetzt worden.

§ 134. Ist aber dem späteren Verlobten das frühere Verlöbnis des anderen Theils bekannt gewesen, so entstehen aus der späteren Verlobung weder Rechte, noch Pflichten.

nämlich daß das frühere Verlöbnis Geltung habe, das spätere nichtig sei, selbst dann, wenn das letztere durch Eid bestärkt oder der Beischlaf hinzugetreten ist — zum Teil ausdrücklich übernommen und anerkannt.

Auch das preußische allgemeine Landrecht von 1794 hat, wie oben erwähnt, die Vorschrift aufgenommen, daß ein früheres noch nicht aufgelöstes Verlöbnis die Gültigkeit eines späteren Verlöbnisses ausschließe. Dem zweiten Verlobten gewährt es dabei allerdings Ersatzansprüche, wenn ihm das erste Verlöbnis nicht bekannt gewesen

§ 135. Jede spätere Verlobung des einen Theils giebt dem Erstverlobten ein Recht, von der früheren Verlobung zurückzutreten, und nicht nur Entschädigung, sondern auch gesetzmäßige Abfindung zu fordern;

Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis von 1758, wonach der gemeinrechtliche Grundsatz sich aus dem Ersten Teil, 6. Kapitel, § 39:

§ 39. Die Ehe-Verlobniß wird entweder beeder- oder nur einerseits aufgelöst. Das erste ergibt sich ... Das andere hingegen geschiehet, wann ein Theil untreu wird, und sich mit einer andern Person entweder auf weitere Ehe-Verlobniß einlaßt, oder leichtfertig verbricht, dann dadurch wird zwar der unschuldig- nicht aber der schuldige Theil seines Versprechens entbunden. Desgleichen .....

und aus den Anmerkungen über den Codex Maximilianeus zum obigen § 39 von Freyherrn von Kreittmayr 1759 ergibt; für das württembergische Privatrecht vgl. die württbg. Ehe-Ordnung von 1687, abgedruckt in „Gesetze des Herzogthums Wirtemberg" von J. G. Hartmann, Stuttgart 1791, 3. Kapitel, 2. Abschnitt „Von der Collision der Verlöbnisse":

§ 98. Wenn sich eine Person mit zweien feierliche und öffentliche Eheverlöbnisse einläßt, so hat das erstere den Vorzug vor dem letztern.

§ 99. Ebendieselbe Beschaffenheit hat es auch, wenn zu dem letzteren Verlöbniß der Beischlaf und die Schwängerung hinzugekommen wäre, die zuerst versprochene Person erklärte sich aber: dieses Vergehen zu verzeihen, und die ihr verlobte Person dessen ungeachtet zu heurathen.

§ 100. Ist ein Eheverlöbniß öffentlich, und ein zweites heimlich vorgegangen; so soll das öffentliche jederzeit dem heimlichen vorgezogen werden.

§ 101. Wenn jedoch das heimliche Eheverlöbniß zuerst vorgegangen, und daraus der Beischlaf und die Schwängerung erfolgt ist, auch der Beischläfer des heimlichen Eheverspruchs geständig, oder dessen genugsam zu überweisen wäre; so soll das erste Verlöbniß für gültig erkannt werden, und der Schwängerer die Gefällte zu heurathen schuldig seyn.

§ 102. Wenn hingegen das öffentliche Verlöbniß zwar zu erst geschehen, das heimliche aber mit dem Beischlaf und der Schwängerung erfolgt ist; so soll das erstere öffentliche dem letzten heimlichen, vorgezogen werden,

ist. Das zweite Verlöbnis ist aber auf jeden Fall ungültig. Desgleichen spricht es dem älteren Ehegelöbnis das Recht zu, gegen den Abschluß eines der Verlobten mit einer dritten Person Einspruch zu erheben [15]).

§ 5.

Das doppelte Verlöbnis nach geltendem Recht.

Nach unserer Untersuchung ist das Verlöbnis als ein Rechtsverhältnis aufzufassen. Die sittlichen Pflichten der Verlobten sind von der Rechtsordnung als Rechtspflichten anerkannt.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat diese sich aus dem Verlöbnis ergebenden Rechte und Pflichten im einzelnen nicht geregelt. Dies rührt einmal daher, weil es diese ganzen Fragen, wie wir schon weiter oben gesehen haben, der Wissenschaft zur Klärung überlassen wollte und weil man befürchtete, das von Natur aus sittliche Lebensverhältnis der Verlobung könnte durch eine positiv-rechtliche Regelung eher verzerrt und eingeengt werden. Das BGB bringt daher in den §§ 1297 ff. lediglich einige Vorschriften, die sich nicht mit dem Abschluß und Inhalt des Verlöbnisses, sondern nur mit den Folgen seiner Beendigung beschäftigen. Auch dabei hat es aber nicht alle Fälle erschöpft, nach denen ein Ersatzanspruch zugebilligt werden müßte. Es berücksichtigt nämlich lediglich den Fall, daß das Verlöbnis durch Rücktrittserklärung eines Verlobten aufgelöst wird. Es gibt aber noch andere Fälle, in denen das Verlöbnis zur Auflösung gelangt, wobei sich die Frage nach einem Schadensersatzanspruch aus Billigkeitsgründen erhebt. So wenn z. B. der Verlobte mit einem Dritten die

---

wenn der unschuldige Theil dem schuldigen verzeihen, und dem Eheverspruch doch vollziehen wollte.

§ 103. Doch soll demjenigen Theil, mit welchem das erstere Verlöbniß in diesem Fall eingegangen worden, wegen des an ihm verletzten Bandes der ehelichen Treue, die Trennung zu suchen frei stehen, und dann der letzte heimliche Verspruch gelten;

und ferner vgl. hiezu auch v. Weishaar, Handbuch des Württembergischen Privatrechts, Erster Theil, 1831, § 151.

[15]) Siehe ALR II, 1 § 158.

Ehe eingeht oder wenn er sich kurze Zeit vor der Eheschließung erschießt. Ebenso fehlen im Gesetz Schadensersatzvorschriften für die Fälle, in denen ein vermutlich Verlobter durch ein ungültiges Verlöbnis getäuscht und geschädigt wird, so wenn sich ein bereits verheirateter Mann verlobt unter der Verschweigung seiner ehelichen Bindung, oder wenn ein bereits Verlobter ein weiteres Verlöbnis abschließt. Bei derartigen Fällen fehlt es entweder an einer vom Gesetz verlangten Rücktrittserklärung oder aber überhaupt schon an einem wirklichen Verlöbnis, das durch eine Rücktrittserklärung aufgelöst werden könnte. Es muß also die Frage untersucht werden, ob und in welchem Umfange dem Verlobten auch außerhalb der gesetzlich fixierten Rücktrittsfälle Ersatzansprüche zuzubilligen sind oder nicht. Diese Fälle werden im Schrifttum bisweilen als außergesetzliche Schadensersatzansprüche behandelt[16]) und je nach der Stellungnahme zu den einzelnen Theorien verschieden gelöst.

Des weiteren erheben sich auch noch andere Fragen, die im geltenden Recht keine gesetzliche Regelung erfahren haben, so z. B. wann überhaupt ein gültiges Verlöbnis vorliegt, welche persönlichen Rechtsvoraussetzungen dabei gegeben sein müssen, ob ein Verlöbnis bedingt, befristet oder durch Stellvertretung abgeschlossen werden kann, wie sich eine Wiederverlobung rechtlich auswirkt, und ob ein doppeltes Verlöbnis unter besonderen Umständen rechtlich möglich ist.

Alle diese Fragen sollen hier von unserer Auffassung aus, nach der die Verlobung einen rechtlich bedeutsamen Treuevertrag darstellt, nur insoweit berührt werden, als sie mit dem eigentlichen Gegenstande unserer Untersuchung im Zusammenhang stehen. Lediglich die Frage des doppelten Verlöbnisses, die in der Literatur bisher verhältnismäßig wenig behandelt worden ist, soll auf Grund unserer oben vertretenen Ansicht über den Rechtscharakter der Verlobung eingehend ins Auge gefaßt werden und zugleich einen praktischen Beweis für die Richtigkeit unserer Theorie bringen.

---

[16]) vgl. z. B. Misch S. 7 ff.

§ 6.

Die rechtliche Möglichkeit des doppelten Verlöbnisses.

Die Hauptfrage ist für uns zunächst, ob ein doppeltes Verlöbnis nach der Rechtsordnung des geltenden Rechts überhaupt möglich ist, d. h. also, ob zwei Verlobungsverhältnisse gleichzeitig nebeneinander bestehen und gültig sein können. Wir schließen also die Fälle aus, in denen vor dem Abschluß eines zweiten Verlöbnisses das erste Verlöbnis durch Rücktrittserklärung oder sonstwie z. B. durch Todesfall des ersten Verlöbnispartners sein Ende gefunden hat. Vielmehr fragen wir, ob der Abschluß eines neuen weiteren Verlöbnisses nach der Rechtsordnung möglich ist, obgleich das bereits bestehende Verlobungsverhältnis fortdauert.

Nach der Sitten- und Rechtsordnung mancher Völker ließe sich wohl denken, daß wie bei der polygamen Ehe auch bei dem Verlöbnis eine gleichzeitige Vielheit von derartigen Verhältnissen üblich und erlaubt ist. Wenn man im Verlöbnis lediglich ein gesellschaftliches Prüfungs- oder Probeverhältnis erblickt, ließe sich auch bei uns trotz der sonstigen monogamischen Einstellung das doppelte und mehrfache Verlöbnis denken und rechtfertigen. Diese Auffassung haben wir aber bereits früher in unserer Arbeit als unhaltbar zurückgewiesen. Die Vertreter der Tatsächlichkeitstheorie müssen logischerweise zu der Ansicht kommen, daß dem Abschluß mehrerer Verlöbnisse von Seiten der Rechtsordnung aus keinerlei Hindernisse entgegen stehen, da diese Theorie sich auf den Standpunkt stellt, daß das Verlöbnis überhaupt kein Rechtsverhältnis bedeutet[17]). Der Abschluß eines neuen Verlöbnisses kann sich daher nach dieser Theorie nur insoweit rechtlich auswirken, als dem betroffenen Teil des ersten Verlöbnisses dadurch Gründe für den Rücktritt und infolge dessen auch evtl. Schadensersatzansprüche entstehen. Dagegen hat der Abschluß eines zweiten Verlöbnisses keinen Einfluß auf den „gesellschaftlichen" Bestand des früheren Verhältnisses. Für die Tatsächlichkeitstheorie erhebt sich da-

[17]) vgl. die Ausführungen oben § 3 a.

her überhaupt nicht die Frage, ob das doppelte Verlöbnis denkbar und erlaubt ist, sondern bloß die Frage, in welchen Fällen Ersatzansprüche aus dem nicht rechtlichen, sondern bloß gesellschaftlichen Verhältnis der Verlobung begründet werden können.

Bei den Anhängern der Vertragstheorie erhebt sich jedoch die Frage, ob die beiden rechtlichen Vertragsverhältnisse, die beim doppelten Verlöbnis vorliegen, nach ihrem ganzen Aufbau und nach ihrer Natur möglich und erlaubt sind. Wenn man in dem Verlöbnis einen gewöhnlichen obligatorischen Vertrag sieht, der auf derselben Stufe wie ein Kauf- oder Gesellschaftsvertrag steht, und man diesem Vertrag damit jede sittlich tiefere Grundlage abspricht, so müßte das doppelte Verlöbnis nicht ausgeschlossen sein. Auch wenn man dem Verlöbnis wie manche andere Vertragstheorien infolge seines persönlichen und sittlichen Charakters einen höheren Wert beimißt, ließe sich das doppelte Verhältnis gerade mit entsprechender persönlicher und sittlicher Gegenbegründung rechtfertigen. Es ließe sich z. B. geltend machen, daß doch das Verlobungsverhältnis lediglich ein Vorstadium der Ehe darstelle und infolgedessen noch nicht mit der Ehe selbst, die von strengen und unverbrüchlichen Grundsätzen geleitet ist, auf eine Stufe gestellt werden könne. Infolgedessen könnte man danach die Auffassung vertreten, daß mehrere Verlöbnisse erlaubt sind, um sich damit die Möglichkeit zu schaffen, zu prüfen, welches Verlöbnis zu einer glücklichen und aussichtsreichen Ehe führen wird. Diese Ansicht könnte sich auch unter Umständen darauf berufen, daß der Gesetzgeber gerade aus diesen Gründen der Sittlichkeit heraus den Rechtssatz aufgestellt hat, daß aus einem Verlöbnis nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden kann.

Im übrigen aber ist zu bedenken, daß, trotzdem auf Eingehung der Ehe nicht geklagt werden kann, der Gesetzgeber vorschreibt, daß Schadenersatzansprüche aus einem aufgelösten Verlöbnis geltend gemacht werden können, wenn ein Rücktritt erklärt worden ist. Daraus gerade, daß der Gesetzgeber das Rücktrittsrecht mit seinen Folgen geregelt hat, könnte man aber den Schluß ziehen, daß vor Abschluß eines neuen Verlöbnisses das frühere Verhältnis im Anschluß an diese gesetzliche Regelung abgewickelt und erledigt werden muß, bevor ein

neues Verlöbnis eingegangen werden kann. Die in den BGB-Bestimmungen §§ 1298 ff. festgelegten Grundsätze schließen die Möglichkeit aus, daß mehrere unverbindliche Verlobungsverhältnisse rechtliche Gültigkeit erlangen. Eine Vielheit derartiger lockerer Rechtsverhältnisse muß daher nach dem geltenden deutschen Recht als unmöglich und rechtswidrig abgelehnt werden. Im übrigen würden bei der Zulässigkeit des Abschlusses mehrerer Verlobungsverträge unsichere, unklare und daher auch für den allgemeinen Rechtsverkehr wertlose Rechtsverhältnisse zur Entstehung gelangen. Denn sie dürften sowohl bei der Abwicklung als auch bei der Klärung der Rechtsfolgen zu großen Schwierigkeiten Anlaß geben.

§ 7.

Die Treuevertragstheorie und das doppelte Verlöbnis.

Die am Schluß des letzten Paragraphen aus gesetzespolitischen und aus Gründen der Rechtssicherheit angestellten Erwägungen deuten darauf hin, daß das „doppelte Verlöbnis" nicht so ohne weiteres klar ist und je nach den verschiedenen Auffassungen vom Verlöbnis zulässig oder aber unmöglich erscheint.

Wir haben bereits festgestellt, daß das Verlöbnis nach unserer Ansicht einen Vertrag, jedoch einen solchen Vertrag darstellt, dem besondere hohe Sittlichkeitsmomente zugrunde liegen. Als einen Treuevertrag haben wir das Verlöbnis bezeichnet. Treue, der Urbegriff deutschen sittlichen und rechtlichen Denkens, wie Wundt[18]) sie bezeichnet, liegt diesem Vertrag zugrunde. Diese Treue, die dem einzelnen keinen inneren Wert verleiht, nur um ihn gleichsam für sich zu gebrauchen, sondern deren Wert sich letztlich erst im gemeinschaftlichen Leben erproben kann, bindet und kettet den Menschen an die Gemeinschaft, bindet ihn an den, dem er die Treue gegeben. Die Treue ist wechselseitig, weshalb sie auch nur demjenigen ge-

[18]) vgl. Wundt: „Deutsche Weltanschauung, Grundzuge völkischen Denkens" S. 142 f.

leistet werden kann, der selbst die Treue hält. Treue steht gegen Treue und es bedeutet die Vernichtung des Treuebegriffes überhaupt, wenn begonnen wird, diese Strenge, diese Konsequenz aufzulockern. Da dieser hohe sittliche Gehalt dem Verlöbnisvertrag zu Grunde liegt, wird für uns trotz der sonstigen Unklarheit in der Literatur die Beantwortung der Frage, ob überhaupt ein „doppeltes Verlöbnis" möglich und erlaubt ist, leicht. „Das doppelte Verlöbnis" als solches hat im Rahmen unserer Theorie keinen Platz. Es ist uns unmöglich zu denken, daß derjenige, der einen Verlöbnisvertrag abgeschlossen hat, einen solchen Vertrag noch mit einer andern Person nebenher abschließen kann. Ein derartiger Neuabschluß eines Verlöbnisvertrages ist nur denkbar, wenn das frühere Verhältnis gelöst und bereinigt ist. Solange aber das frühere Verhältnis Bestand hat, ist das gültige Zustandekommen eines neuen derartigen Verhältnisses begrifflich unmöglich. In dieser Beziehung einen anderen Standpunkt einnehmen, hieße den Treuebegriff zu einem individualistischen Begriff stempeln, mit dem der einzelne nach seinem Gutdünken und Belieben verfahren dürfte. Die Loslösung dieses Begriffes von der Gemeinschaft, von der Pflicht gegenüber der Gemeinschaft und dem Nebenmenschen, von dem Opfer für die Gemeinschaft, von dem Gedanken der Zucht des eigenen Wollens ist eben undenkbar und unmöglich, ohne ihm seine Grundlage zu entziehen.

Für uns ist das „doppelte Verlöbnis" begrifflich unmöglich, womit wir uns gleichzeitig in Gegensatz stellen zur Ansicht des Reichsgerichts[19]), der sich das Schrifttum fast vollständig angeschlossen hat. Für das Reichsgericht erscheint das doppelte Verlöbnis begrifflich durchaus nicht für ausgeschlossen. Es sei begrifflich möglich, so argumentiert das Reichsgericht, daß der eine Teil sich verpflichtet, den Erfolg der Eheschließung mit dem anderen dritten Vertragsteil nach der ihm jederzeit möglichen Auflösung des früheren Verlöbnisses herbeizuführen. Mit dieser Ansicht vertritt das Reichsgericht einen Standpunkt, der allzusehr anklingt und herausgewachsen ist aus der früher vertretenen obligatorischen Vertragstheorie, und der an der tiefsten Bedeutung des Verlöbnisvertrages vorbeigeht, da

[19]) s. RG 105, 245 ff.

bisher das Reichsgericht samt dem übrigen Schrifttum die Treue, den höchsten Sittlichkeitsbegriff, nicht als einen grundlegenden Rechtsbegriff angesehen hat. Sieht man aber, wie wir es tun, in der Treue die höchste und letzte Rechtsfundierung, dann ist es unmöglich, begrifflich ein „doppeltes Verlöbnis" als möglich anzusehen, da dem zweiten Verlöbnisvertrag die ihm notwendige sittliche und rechtliche Grundlage infolge des gleichzeitigen Bestehens eines anderen Verlobungsverhältnisses fehlt.

Unsere Erwägungen hinsichtlich der Unmöglichkeit eines „doppelten Verlöbnisses" gingen bisher von allgemeinen Sittlichkeits- und Rechtsbegriffen aus. Es fällt nicht schwer, die Unmöglichkeit des „doppelten Verlöbnisses" unter Zugrundelegung dieser allgemeinen Begriffe mit positiven Rechtsnormen rechtlich zu begründen. Das Verlöbnis bildet nach der hier vertretenen Meinung ein Rechtsverhältnis, das von der Rechtsnorm der Treue beherrscht ist. Die Treupflichten der Verlöbnispartner stellen sich als Rechtspflichten dar. Ein treuwidriges und treuloses Verhalten, das den Zweck des Verlöbnisses vereitelt, ist rechtswidrig und muß vom Gesetz mit entsprechenden Rechtsfolgen belegt sein. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat bei Verstößen gegen die Treupflichten des Verlöbnispartners in den §§ 1298 ff BGB diese Rechtsfolgen festgelegt. Es geht dabei von dem Grundsatz aus, daß der Verlöbnispartner, der durch sein Verhalten die Auflösung des Verlöbnisses grundlos verursacht, verpflichtet ist, dem andern Verlöbnispartner, der sich auf die gelobte Treue verlassen zu dürfen glaubte, den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Beim Verstoß gegen die Treupflichten durch Abschluß eines doppelten Verlöbnisses muß die entsprechende Rechtsfolge, da das Gesetz für diesen Fall keine besondere Regelung vorsieht, aus dem Wesen des Verlöbnisses und allgemeinen Rechtsgrundsätzen gefolgert werden.

Ein Rechtsgeschäft, das nach Inhalt und Zweck dem herrschenden Volksbewußtsein und der gesunden Moral des Volkes widerspricht, ist unsittlich. Es besteht kein Zweifel, daß der Abschluß eines „doppelten Verlöbnisses" nach der gesunden Volksanschauung den schwersten Fall eines Treubruchs darstellt und nicht bloß gegen die Sittengebote, sondern auch gegen den Rechtsbegriff der Treue verstößt.

Wer sich doppelt verlobt, verstößt gegen das Wesen des Verlöbnisses, das wie die Ehe, mit der Pflicht zur Treue steht und fällt. Er handelt damit sittenwidrig (§ 138 BGB) und gesetzeswidrig (§ 134 BGB). Er verstößt gegen Treu und Glauben (§§ 157 und 242 BGB). Durch die Art und Weise seines vorsätzlichen Verhaltens, das den sittlichen Anschauungen widerstreitet, fügt er seinem Verlöbnispartner unter Umständen schweren Schaden zu, der ihm gemäß § 826 BGB zum Schadensersatz verpflichtet. Sehr treffend für unseren Fall bemerkt Stoll[20]: „Wer in einer Art und Weise einen andern schädigt, die unseren sittlichen Anschauungen widerstreitet, verstößt dadurch gegen die Grundlagen der Volksgemeinschaft und verstößt dadurch gegen die Rechtsordnung. Die guten Sitten stehen nicht außerhalb der Rechtsordnung, sondern sind ein Teil von ihr. Was sittenwidrig ist, ist daher auch rechtswidrig". Die Anwendung des § 826 BGB setzt dabei subjektiv nur vorsätzliches Handeln voraus. Nicht nötig ist die Absicht, es genügt das Bewußtsein der Schädigung[21]. Die Verletzung der Rechtsnorm der Treue durch den Abschluß eines „doppelten Verlöbnisses" kann danach unmöglich zur Folge haben, daß das zweite Verlöbnis Gültigkeit besitzt und das erste Verlöbnis zur Auflösung kommt. Vielmehr muß in entsprechender Anwendung der §§ 134 und 138 BGB, die bei gesetzes- und sittenwidrigem Verhalten die Nichtigkeit eines abgeschlossenen Vertrages eintreten lassen, das zweite Verlöbnis immer als von vornherein ungültig angesehen werden, wenn man die Treue als Rechtsnorm des Verlöbnisses betrachtet. Dabei ist der Umstand, daß der andere Verlöbnispartner von dem ersten Verlöbnis Kenntnis hat oder nicht für die Frage der rechtlichen Unmöglichkeit des zweiten Verlöbnisses belanglos und ist lediglich für die Frage des Schadensersatzanspruches von Bedeutung. Der Abschluß eines zweiten Verlöbnisses muß danach stets als rechtlich unmöglich und unzulässig angesehen werden.

Der folgende Abschnitt möchte sich nun damit befassen, wie sich auf Grund unserer gewonnenen Auffassung hinsichtlich des „doppelten Verlöbnisses" ein zu Unrecht abgeschlossenes zweites Verlöbnis

[20]) vgl. Stoll aaO S. 105.

[21]) vgl. RG 143, 151.

auf das erste Verlöbnis auswirkt, welche Schadensersatzansprüche dabei vom Reichsgericht und Schrifttum zugebilligt werden, und daran anschließend, wie derartige auch nach unserem Standpunkt zuzusprechende Ersatzansprüche auf Grund der Treuevertragstheorie zu behandeln sind.

§ 8.

Einfluß eines zweiten Verlöbnisses auf das erste Verlöbnis nach der Treuevertragstheorie.

Wie wir gesehen haben, ist das „doppelte Verlöbnis" rechtlich unmöglich und unzulässig. Wenn trotzdem ein tatsächliches doppeltes Verlöbnis abgeschlossen wird, erhebt sich die Frage nach der Gültigkeit eines der beiden Verlobungsverhältnisse. Man kann sich mit Stutz[22]) auf den Standpunkt stellen, daß das zweite Verlöbnis gültig ist, weil man darin für gewöhnlich eine Rücktrittserklärung von dem ersten Verlöbnis erblicken könne. Man kann aber auch die richtigere Meinung vertreten, daß durch den Abschluß eines zweiten Verlöbnisses die rechtliche Existenz des ersten Verlöbnisses nicht berührt wird, das erste Verlöbnis also jedenfalls zunächst nicht ohne weiteres aufgelöst und nichtig wird, da wir ja gesehen haben, daß nach unserer Ansicht ein zweites Verhältnis rechtlich überhaupt nicht begründet werden kann.

Der von Stutz verallgemeinerte Fall, daß im Abschluß eines neuen Verlöbnisses eine Rücktrittserklärung vom ersten Verlöbnis erblickt werden kann, ist möglich und denkbar. Jedenfalls ist zuzugeben, daß im Abschluß eines zweiten Verlöbnisses eine besonders schwere Verletzung der Verlöbnispflichten zu erblicken ist, durch die das erste Verlöbnis sicherlich mindestens gefährdet wird, weshalb der andere Verlobte ohne Weiteres einen wichtigen Grund zum Rücktritt erlangt. Die Art und die Schwere der Verletzung der Verlöbnispflichten könnte sogar zu der Erwägung führen, daß das erste Verlöbnis überhaupt fortzubestehen aufhört, selbst wenn keine Rücktrittserklä-

[22]) vgl. Stutz S. 55.

rungen vorliegen oder im Neuabschluß solche nicht zu erblicken sind. Dieser Gedanke würde etwa darauf beruhen, daß das Verlöbnis ein sittliches Lebensverhältnis ist, das auf ständiger gegenseitiger Zuneigung und gemeinsamer Willensgrundlage, vor allem aber auf der Treueverpflichtung beruht und daher bei nicht mehr Vorhandensein dieser Grundlage sein Ende finden muß[23]). Sicherlich ist dieser Gesichtspunkt nicht ganz unbeachtlich. Immerhin wird man daraus nicht den Schluß auf die Beendigung des ersten Verlöbnisses ziehen dürfen. Das Verlöbnis ist wohl ein ständig sich erneuerndes Lebensverhältnis, das selbst durch geringes treuwidriges Verhalten beeinträchtigt und gefährdet wird. Die aus dem Verlöbnisversprechen folgende Verpflichtung zur Eheschließung kann aber dadurch allein nicht aufgehoben werden. Man wird dabei auch die Interessen des verletzten Verlobten zu berücksichtigen haben. Diese sprechen dagegen, bei jeder derartigen Verletzung das Verlöbnis als ipso facto beendigt anzusehen. Der Verlobte hat vielleicht den Wunsch und auch die Möglichkeit, den Ungetreuen zur Einhaltung seines Versprechens und seiner Treueverpflichtung zu bestimmen. Ist dies nicht der Fall, so muß man es seinem Belieben anheimstellen, ob er das Verlöbnis seinerseits durch eine Rücktrittserklärung beendigen und entsprechende Schadensersatzansprüche aus § 1299 BGB geltend machen will. Liegt der Fall vor, daß das erste Verlöbnis auf solche Weise sein Ende findet, so haben wir die Erscheinung, daß nun überhaupt kein Verlöbnis mehr vorliegt, da ja das zweite Verlobungsverhältnis nicht wirksam zur Entstehung gelangen konnte. Der Abschluß eines zweiten Verlöbnisses hat nach unserer Meinung also nicht die Auflösung des ersten Verlöbnisses zur Folge, sondern kann zu einer Rücktrittserklärung Anlaß geben. Festgestellt werden muß, daß, wie schon öfters betont, das zweite Verlöbnis keine Gültigkeit erhält, weshalb etwaige Schadensersatzansprüche aus einem zweiten Verlöbnis nicht unmittelbar auf Verlöbnisvorschriften gegründet werden können, sondern sich aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten ergeben müssen, die im folgenden einer besonderen Erörterung bedürfen.

---

[23]) So vgl. Misch S. 35.

§ 9.

Ersatzansprüche nach Theorie und Rechtsprechung.

In den bisherigen Ausführungen wurde das Doppelverlöbnis an Hand der in der Literatur vertretenen Meinungen im allgemeinen dargestellt. Im folgenden wird die wichtige Spezialfrage behandelt: Welche Schadensersatzforderungen können bei einem Doppelverlöbnis von den Beteiligten erhoben werden? Zu dieser Frage ist im voraus zu sagen, daß in Literatur und Rechtsprechung wenig Stellungnahmen zu finden sind.

Die wenigen in Literatur und Rechtsprechung vertretenen Meinungen über die Schadensersatzfrage werden im folgenden kritisch behandelt. Das Gesetz macht denjenigen Verlobten schadensersatzpflichtig, der ohne wichtigen Grund vom Verlöbnis zurücktritt, ferner denjenigen Verlobten, der durch sein Verschulden dem andern Teil einen Rücktrittsgrund gibt. Der wichtige Grund wird häufig von einem der Verlobten schuldhaft gesetzt sein, aber nötig ist dies nicht. Auch ohne daß bei einem der Verlobten ein Verschulden vorliegt, kann ein wichtiger Grund zum Rücktritt vom Verlöbnis vorliegen und es entfällt dann die Schadensersatzverpflichtung für den Zurücktretenden. Unter Zugrundelegung dieser vom Gesetz aufgestellten Normen ist zu den vorhandenen Meinungen über das Doppelverlöbnis die Schadensersatzfrage zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden am besten die Richtigkeit der einen oder anderen vertretenen Meinung bezeugen.

Die Vertreter der Tatsächlichkeitstheorie äußern sich über die Erscheinungsform des doppelten Verlöbnisses selbst nicht. Da sie aber das Verlöbnis nicht als ein rechtliches Gebilde, sondern als eine Lebenstatsache betrachten, ist notwendig der schon oben festgestellte Schluß zu ziehen, daß nach dieser Theorie das doppelte Verlöbnis durchaus denkbar ist. Es stehen hier zwei Lebenstatsachen nebeneinander, die sich direkt nicht beeinflussen. Wann würden nun nach dieser Theorie zum Schadensersatz verpflichtende Gründe vorliegen? Einige

Beispiele sollen die grundsätzlichen Folgen für die Frage des Schadensersatzes aufzeigen.

Verlobt sich der A mit der B und darauf noch mit der C, so ergibt sich folgende Rechtslage für die Frage des Schadensersatzes: Da beide Verlöbnisse nebeneinander bestehen, ist eine direkte Anwendung der Gesetzesvorschriften vorzunehmen. Bei beiden Verlöbnissen besteht ein Rücktrittsrecht; im ersten Verlöbnis zu Gunsten des betrogenen Teiles und im zweiten Verlöbnis ebenfalls zu Gunsten des getäuschten Teiles, sofern dieser letztere Teil vom ersten Verlöbnis keine Kenntnis gehabt hat. (§ 1299 BGB). Zwei selbständige Schadensersatzansprüche entstehen. Denn der A hat schuldhaft beiden Verlobten, der B und der C, einen wichtigen Rücktrittsgrund gegeben.

Nun gibt es aber auch Fälle, in denen der Verlobte, der ein zweites Verlöbnis eingeht, gutgläubig ist, was wiederum die verschiedensten Ursachen haben kann. Möglich ist, daß er das erste Verlöbnis bereits für gelöst hält, indem er vielleicht schriftlich seinen Auflösungswillen dem ersten Verlobten mitteilte, der Brief aber dem Adressaten nicht zuging. Dann besteht das erste Verlöbnis weiter. Daneben besteht nun ein zweites Verlöbnis. Hier muß man sagen, daß er durch die zweite Verlobungshandlung keinen schuldhaften wichtigen Grund für den Rücktritt der anderen Teile gegeben hat. Die die Auflösung des Verlöbnisses aussprechende Willenserklärung ist empfangsbedürftig, nicht nur richtungsbedürftig, so daß die Gefahr des Nichtzugehens vom Absender zu tragen ist. Da er aber alles getan hat, was nach normalem Geschehen zur Lösung des ersten Verlöbnisses notwendig ist, ist ihm im allgemeinen ein Vorwurf des Verschuldens nicht zu machen. Erklären also die beiden Verlöbnisparteien ihren Rücktritt, so steht ihnen kein Schadensersatzanspruch zu.

Möglich wäre ferner, daß sich der A in einem Rechtsirrtum über die Auflösung des ersten Verlöbnisses befindet. Dieser Irrtum wäre ein unbeachtlicher Motivirrtum, dessen Folgen, die zweite Verlobungshandlung und die damit verbundenen etwaigen Schadensersatzansprüche von ihm zu tragen wären. Alle weiteren Fälle einer Gutgläubigkeit sind nach dem Gesichtspunkt des Verschuldens zu ent-

scheiden. A glaubt z. B. im ersten Falle gar nicht verlobt zu sein, weil er ein bestimmtes Formerfordernis für notwendig erachtet. Auch hier muß ihm die Unkenntnis als Schuld zugerechnet werden. Er ist den zurücktretenden Verlobten zum Ersatze ihres Schadens verpflichtet.

Das Ergebnis hinsichtlich der Schadensersatzfolgen von der Tatsächlichkeitstheorie aus scheint durchaus lebensnah zu sein, da diejenigen Beteiligten, die vom allgemein menschlichen Standpunkt aus einen Ersatz ihres Schadens verdienen, denselben auf Grund der bestehenden Rechtsnormen direkt ersetzt bekommen können. Auf den ersten Blick bedeutet dies einen bestechenden Beweis für die Richtigkeit dieser Theorie. Immerhin kann eine Theorie noch nicht deshalb als richtig betrachtet werden, wenn sie auf dem Wege einer meines Erachtens inkonsequenten Begründung ein billiges Ergebnis bringt. Denn trotz eines billigen Ergebnisses kann eine derartige Theorie den tiefsten Kern eines Problems verkennen. So ist es auch hier der Fall. Denn die Tatsächlichkeitstheorie zerstört eigentlich dadurch das innerste Wesen eines Verlöbnisses, als nach ihr ein und dieselbe Person gleichzeitig oder nacheinander mehrere Verlobungshandlungen vornehmen kann, die sich nicht beeinflussen. Da dieser Zustand vom gesunden Volksempfinden nicht gebilligt werden kann, sind auch die sich ergebenden Folgen wertlos, mögen sie auch für sich betrachtet billig erscheinen. Schadensersatzansprüche können sich nur aus einer Rechtslage ableiten, die vom Rechtsstandpunkt aus und nach gesundem Volksempfinden gebilligt wird.

Diejenigen, die das Verlöbnis als einen Vertrag ansehen, lösen das Problem des doppelten Verlöbnisses und seine Folgen nicht einheitlich. Viele verweisen in der Literatur auf die Ansicht des Reichsgerichts [24]) und glauben, das Problem dadurch gelöst zu haben, daß sie im Anschluß daran kurz feststellen, das zweite Verlöbnis verstoße gegen die guten Sitten und sei deshalb gemäß § 138 BGB nichtig [25]). Das Reichsgericht geht in der eben angeführten Entscheidung etwas näher auf das doppelte Verlöbnis ein. Zunächst stellt das

[24]) RGZ 105, 245 ff.

[25]) Vergl. z. B. Planck, Anm. 7 d zu § 1298 BGB; Löwenwarter S. 5; Opet und v. Blume Vorbemerkung 5 c; Simeon-David § 113 S. 295.

RG fest, daß es tatsächlich möglich sei, sich zweimal zu verloben. Aber rechtlich verstößt der zweite Verlöbnisvertrag, in dem jemand die Verpflichtung übernimmt, das früher abgegebene Treuegelöbnis zu brechen, regelmäßig gegen die guten Sitten. Ein derartiges Tun widerspreche der Auffassung aller gerecht und billig denkenden Menschen. Es fragt sich aber, ob auch dann ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt, wenn ein wichtiger Grund zum Rücktritt vom ersten Verlöbnis für den gegeben ist, der das zweite Verlöbnis eingeht. Kann in dem Abschluß des zweiten Verlöbnisses eine Rücktrittserklärung vom ersten Verlöbnis wegen dieses wichtigen Grundes erblickt werden? Das RG erkennt dies an. Und nur, wenn dies der Fall sei, könne das zweite Verlöbnis gültig sein. In allen anderen Fällen verstoße das zweite Verlöbnis gegen die guten Sitten und sei nichtig.

Hierzu ist folgendes zu sagen: In dem Abschluß eines zweiten Verlöbnisses kann sehr wohl eine ausdrückliche bezw. konkludente Rücktrittserklärung vom ersten Verlöbnis erblickt werden. Aber als Mindesterfordernis eines wirksamen Rücktritts ist notwendig, daß die Vertragspartei des ersten Verlöbnisses von diesem Rücktritt Kenntnis erhält. Da dies in der Praxis sehr oft eine gewisse Zeit nach dem Abschluß des zweiten Verlöbnisses der Fall sein wird, so werden für eine Zeitspanne zwei Verlöbnisse nebeneinander bestehen, von denen das zeitlich spätere nach § 138 BGB nichtig sein muß.

Bestritten ist, ob bei der sich aus § 138 Abs. 1 BGB ergebenden Nichtigkeit beide Parteien das Bewußtsein der Sittenwidrigkeit haben müssen. Dies ist als Regel zu verlangen; denn sonst wäre z. B. die Anfechtungsvorschrift des § 123 BGB illusorisch. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts[26]), die als richtig anzuerkennen ist, genügt aber dann die Sittenwidrigkeit einer Partei, wenn sich das sittenwidrige Verhalten gerade gegen die andere Vertragspartei richtet. Dies ist in hohem Maße beim zweiten Verlöbnis der Fall. Voraussetzung ist allerdings, daß der zweite Vertragschließende gutgläubig ist.

Man kommt also zum Ergebnis, daß das zweite Verlöbnis mangels Kenntnis der Rücktrittserklärung durch den Verlobten des ersten

[26]) Vgl. RGZ 98, 79.

Verlöbnisses in der Regel nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig sein wird.

Die Frage ist nun, wie es sich in derartigen Fällen mit evtl. entstehenden Schadensersatzansprüchen verhält. Wird ein Schadensersatzanspruch bei dem ersten Verlöbnis akut, so bedeutet dies keine Schwierigkeit, da ja ein Verlöbnis vorgelegen hat und entsprechend den Vorschriften §§ 1298 ff BGB ein evtl. entstandener Schaden geltend gemacht werden kann. Wie steht es aber mit dem zweiten „Verlöbnis", da doch juristisch gar kein gültiges Verlöbnis zustandegekommen ist? Dies ist die große Frage, da hier das eigentliche Problem des „doppelten Verlöbnisses" in der Praxis beginnt, ohne im strengen Sinne ein Problem des „doppelten Verlöbnisses" zu sein, da ja nach der hier vertretenen Ansicht in derartigen Fällen überhaupt keine zwei gültigen Verlöbnisse vorliegen.

Das Reichsgericht stellt bei der Frage des Schadensersatzanspruchs auf Grund des zweiten Verlöbnisses darauf ab, ob der betroffene von dem ersten Verlöbnis Kenntnis gehabt hat oder nicht. Hat er keine Kenntnis besessen, so kann der Betroffene seine Schadensersatzansprüche nur auf eine unerlaubte Handlung seines „Vertragsgegners" stützen (§§ 825, 847 BGB). Die Voraussetzungen einer unerlaubten Handlung müssen natürlich vorliegen. Dieser Anspruch ist durchaus anzuerkennen.

Wie ist die Rechtslage aber bei Unkenntnis auch des bereits Verlobten vom Weiterbestehen des ersten Verlöbnisses? Wie, wenn außerdem gar keine unerlaubte Handlung vorliegt? Für diesen Fall fehlt die Stellungnahme und Entscheidung des Reichsgerichts. Es entsteht eine Lücke, die zu schließen ist. Die Fälle des guten Glaubens können die gleichen sein, wie sie oben bei der Stellungnahme zur Tatsächlichkeitstheorie dargelegt worden sind. Da nun ein rechtswirksames Verlöbnis nicht vorliegt (§ 138 BGB), so können die Vorschriften des Verlöbnisrechtes höchstens analog angewandt werden. Dann ist die Rechtslage folgende: Sind beide Teile gutgläubig, so wäre zu fragen, ob der bereits Verlobte dennoch schuldhaft gehandelt und dadurch dem anderen Teil das Rücktritts- und Schadensersatzrecht gegeben hat. In den Fällen des Motivirrtums muß

man auf Grund der obigen Ausführungen zur Tatsächlichkeitstheorie ein Verschulden annehmen. Anders, wenn von Seiten des noch gültig Verlobten alles getan wurde, was ihm zwecks Lösung des ersten Verlöbnisses zuzumuten war. Außer diesen beiden Fällen, daß nämlich einmal der bereits Verlobte eine unerlaubte Handlung begeht, oder aber daß beide Parteien im zweiten Verlöbnis gutgläubig sind, bleibt der Fall, daß der „betrogene" Teil im zweiten Verlöbnis schlechtgläubig ist, daß er das Bestehen des ersten Verlöbnisses also kennt. Hier ist zu sagen, daß er nach allgemeinen Rechtsgedanken keines Schutzes bedarf.

Was wird nun nach der Stellungnahme des RG und auf Grund ihrer notwendigen Fortentwicklung in all diesen Fällen aus dem ersten Verlöbnis?

Insofern in dem Abschluß des zweiten Verlöbnisses zugleich eine Rücktrittserklärung hinsichtlich des ersten Verlöbnisses angenommen wird, kommt es, wie oben ausgeführt, darauf an, ob der Betroffene des ersten Verlöbnisses Kenntnis vom Abschluß des zweiten Verlöbnisses erhalten hat oder nicht. Je nachdem besteht das erste Verlöbnis fort, oder gilt es als aufgelöst. Für die Schadensersatzfrage ist es dann weiter wichtig, ob der Rücktrittsgrund ein wichtiger war oder nicht. Der Schadensersatzanspruch des Betroffenen des ersten Verlöbnisses kann unter direkter Anwendung des Gesetzes nur dann entstehen, wenn im Abschluß des zweiten Verlöbnisses ein Rücktritt ohne wichtigen Grund lag.

Andere Vertreter der Vertragstheorie[27]) lösen die Fragen des Doppelverlöbnisses einfach, ohne auf die Schadensersatzfrage näher einzugehen. Sie sehen im Abschluß des zweiten Verlöbnisses einen Rücktritt vom ersten Verlöbnis. Allerdings unter der wichtigen Voraussetzung, daß der Betroffene des ersten Verlöbnisses von dem Abschluß des zweiten Verlöbnisses Kenntnis erhält. Fehle diese Kenntnis, so bestehe das erste Verlöbnis neben dem zweiten zurecht weiter. Der Betroffene des früheren Verlöbnisses erhält einen Rücktrittsgrund. Das zweite Verlöbnis bleibt als das endgültige bestehen. —

[27]) Vgl. vor allem Stutz S. 55—56

Diese Lösung ist aber mit der Rechtsprechung des RG abzuweisen. Wenn das erste Verlöbnis mangels Kenntnis des ersten Verlobten vom Abschluß eines zweiten Verlöbnisses bestehen bleibt, so muß nach § 138 BGB das zweite Verlöbnis nichtig sein. So ist nach gesundem Volksempfinden zu entscheiden. Dann ergibt sich die gleiche Lage für die Schadensersatzansprüche, wie sie bei der Rechtsprechung des RG dargelegt worden sind.

Schmidt[28]) wendet sich gegen die Auffassung von Stutz und hält es nicht für angängig, in dem Abschluß eines zweiten Verlöbnisses ohne weiteres einen Rücktritt von dem ersten Verlöbnis zu erblicken und mittels dieser Konstruktion das zweite Verlöbnis als gültig zu bezeichnen[29]).

Auf Grund der Anschauung von Stutz können allerdings auch nach ihm evtl. entstehende Schadensersatzansprüche nicht problematisch werden, da dadurch, daß er das zweite Verlöbnis stets als gültig betrachtet, auch jeweils von einem gültigen Verlöbnis zurückgetreten werden muß. Ansprüche aus derartigen Beendigungen eines Verlobungsverhältnisses regeln sich aber ganz eindeutig nach dem Gesetz. Trotzdem kann die Ansicht von Stutz durchaus nicht gebilligt werden. Das Verlöbnis ist nach unserer Ansicht ein Treuevertrag. Solange jemand die Treue in irgend einer bestimmten Richtung hält, kann er sie nicht in der gleichen Richtung jemand anders versprechen. Das alte Treueverhältnis muß zuerst bereinigt und aufgelöst sein, bevor ein neues Verhältnis in der gleichen Richtung begründet werden kann. Der Gedanke, daß zugleich mit dem Abschluß eines neuen Verlöbnisses der Rücktritt von dem früheren Verlöbnis verbunden ist, würde vielleicht dann dem Verhältnis des Verlöbnisses eher ge-

[28]) In dieser Form geht Schmidt vielleicht doch zu Unrecht gegen Stutz an, da ja Stutz nicht unbedingt einen Rücktritt in dem zweiten Verlöbnis von dem ersten Verlöbnis erblickt. Aus einer kurzen Bemerkung ist nämlich bei Stutz zu erkennen, daß er nur dann in dem Abschluß des zweiten Verlöbnisses eine Rücktrittserklärung von dem ersten Verlöbnis erblickt, wenn der zuerst Verlobte von dem Abschluß des zweiten Verlöbnisses Kenntnis erlangt hat. Erfährt der zuerst Verlobte von dem Abschluß des zweiten Verlöbnisses nichts, so betrachtet auch Stutz in einem solchen Falle zwei Verlöbnisse als gültig nebeneinander bestehend. Vgl. Stutz Anm. 1 S. 79—80.

[29]) Vgl. Vorbemerkung III, 4 d.

recht, wenn ipso facto durch Abschluß des neuen Verhältnisses das alte Verlöbnis zerstört und aufgelöst würde. Mit diesem vielleicht konsequenteren Gedankengang haben wir uns bereits weiter oben befaßt, doch soweit gehen die Vertreter des Rücktrittsgedankens nicht.

Für v. Staudinger gibt es kein Problem des doppelten Verlöbnisses, da er den Abschluß eines anderweitigen Verlöbnisvertrages ebenso wie wir begriffsmäßig für ausgeschlossen hält, solange das andere Verlöbnis zu Recht besteht. Im Ernste könne man nicht zwei Personen die Ehe versprechen, deshalb ist für ihn das „doppelte Verlöbnis" nichtig [30]). Diese Ansicht kommt der unsrigen wohl gleich, doch gibt er lediglich eine ganz allgemeine Begründung hierfür, ohne den wahren Kern dieses Gedankenganges — Treue gegen Treue — beim Namen zu nennen. Diese von v. Staudinger vertretene Ansicht hätte ebensogut schon von Stutz verfochten werden können. Stutz billigt nämlich [31]) die vom RG in Bd. 29, 98 ff. vertretene Auffassung [32]), daß wenn man vom Verlöbnis im familienrechtlichen Sinne sprechen würde, es im Rechtssinne kein Verlöbnis eines Ehemannes geben könnte und ein Ehemann ebensowenig Verlobter wie Ehemann einer zweiten Frau sein könne. Da doch das Verlöbnis und die Ehe in ihrer letzten Fundierung in dem Treuegedanken sich nicht unterscheiden, hätte Stutz dieselbe Ansicht hinsichtlich des bereits Verlobten vertreten müssen. Soweit ging Stutz aber nicht, sondern zog diese Stelle des RG lediglich als weitere Begründung für seine Theorie an.

Von Staudinger hält also ein „doppeltes Verlöbnis" begriffsmäßig für ausgeschlossen. Das zweite Verlöbnis ist daher nichtig. Im übrigen sieht er wie Stutz im Abschluß eines neuen Verlöbnisvertrages einen Rücktritt vom früheren Verlöbnis. Wenn diese Rücktrittserklärung wirksam geworden ist [33]), so ist damit das frühere Verlöbnis beendigt [34]). Wird nun das neue Verhältnis fortgesetzt, so

[30]) Siehe Vorbem. III g, 5.

[31]) Siehe S. 62 –63.

[32]) In dieser angezogenen Entscheidung des RG wird, wie wir schon an anderer Stelle erwähnt haben, noch die obligatorisch-familienrechtliche Vertragstheorie vertreten.

[33]) Dies regelt sich nach dem § 130 ff BGB.

[34]) Siehe v. Staudinger Vorbemerkung Be.

sieht er darin eine Bestätigung im Sinne des § 141 BGB, deren rückwirkende Kraft sich nach § 141 Abs. 2 BGB bemißt, d. h. also, daß v. Staudinger in einem solchen Falle das zweite Verlöbnis als von Anfang an gültig zustandegekommen betrachtet. Die Ansicht v. Staudingers führt in den Hauptfällen ebenfalls zur gleichen Rechtslage, wie sie das RG vertritt. Abgesehen von dem Fall, daß der betrogene Teil des ersten Verlöbnisses Kenntnis von dem Abschluß des zweiten Verlöbnisses erhält, was die Auflösung des ersten Verlöbnisses zur Folge hat, ist das zweite Verlöbnis nichtig. Auch hier ist betreffs des Schadensersatzes auf die zur Rechtsprechung des RG gemachten Ausführungen zu verweisen.

Zum Teil wird in der Literatur die Ansicht vertreten, der Verlobungsvertrag sei ein obligatorischer Vertrag. Die Vertreter dieser Meinung haben das Doppelverlöbnis nicht behandelt. Als Folge ihrer Konstruktion muß sich nachstehende Rechtslage ergeben: Obligatorische Verträge können rechtswirksam mehrmals über denselben Gegenstand geschlossen werden. So kann sich nach dieser Theorie auch eine Person mehrmals wirksam verloben. Die Gesetzesvorschriften lassen sich also direkt auf jedes der abgeschlossenen Verlöbnisse anwenden. Aber dennoch ist diese Theorie als unrichtig abzulehnen. Aehnlich wie bei der Tatsächlichkeitstheorie sind die an sich billigen Ergebnisse dennoch abzulehnen, weil von einer Grundlage ausgegangen wird, die nach gesundem Volksempfinden nicht anerkannt werden kann.

Unsere Stellungnahme zu den in der Literatur über die Rechtsnatur des Verlöbnisses vertretenen Meinungen hat also ergeben, daß die bisherigen Verlöbnistheorien und Ansichten der Rechtsprechung bei der Frage nach den evtl. zur Entstehung kommenden Ersatzansprüchen aus einem „doppelten Verlöbnis" keine oder eine nur äußerlich vielleicht befriedigende Lösung geben. Das RG, das das doppelte Verlöbnis gemäß § 138 BGB für nichtig erklärt, entscheidet die Frage nicht ausdrücklich, sondern will unter Umständen höchstens Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung zubilligen. Die übrigen Theorien halten es für möglich, daß zwei gültige Verlöbnisse nebeneinander bestehen, oder aber sie umgehen das Problem, indem sie mit dem Abschluß des doppelten gültigen Verlöbnisses den Rücktritt und die

Auflösung des ersten Verlöbnisses verbinden. In beiden Fällen können evtl. Schadensersatzansprüche sowohl beim ersten wie beim zweiten Verlöbnis auf Grund der §§ 1298 ff BGB geltend gemacht werden.

Nachstehend wollen wir daher versuchen, auf Grund unserer Treue-Vertragstheorie an Hand der bestehenden Rechtsnormen in dieser Richtung Klarheit zu schaffen.

§ 10.

Ersatzansprüche nach eigener Theorie.

Um die Frage der Schadensersatzansprüche auf Grund der von uns vertretenen „Treuevertragstheorie" vollständig zu behandeln, sind wieder getrennt die möglichen Fälle der Gut- bezw. Bösgläubigkeit beim Doppelverlöbnis zu untersuchen.

Für das zweite „Verlöbnis" ergeben sich wieder folgende Fälle:

a) Der bereits Verlobte ist gutgläubig.
b) Der bereits Verlobte ist bösgläubig.
c) Sein Vertragspartner ist gutgläubig.
d) Sein Vertragspartner ist bösgläubig.

Die gegenwärtig bestehenden Rechtsnormen lassen sich unmittelbar auf diese Fälle nicht anwenden; denn sie setzen das Bestehen eines gültigen Verlöbnisses voraus. Ein solches gültiges zweites Verlöbnis besteht aber nach der hier vertretenen „Treuevertragstheorie" nicht. Diese Feststellung kann aber nicht genügen, denn nach gesundem Volksempfinden wird in vielen Fällen trotz Nichtbestehens eines Verlöbnisses eine Schadensersatzverpflichtung bestehen müssen. Zwei Wege vor allem bestehen, um diese Entschädigungsfrage zu lösen. Der erste Weg besteht in der, wenn auch nur analogen Anwendung von Rechtsnormen außerhalb des Verlöbnisrechts, in der Anwendung der §§ 306 ff BGB. Der zweite Weg in der analogen Anwendung der bestehenden Normen des Verlöbnisrechtes. Endlich bliebe zu prüfen, ob ein Schadensersatz sich aus den Vorschriften über unerlaubte Handlungen herleiten läßt.

I.

Schadensersatzansprüche nach Analogie §§ 306 ff BGB.

Können die Regeln und Normen des allgemeinen Vertragsrechtes auch auf familienrechtliche Verhältnisse, zu denen auch das Verlobtenverhältnis gerechnet wird, angewandt werden? Die moderne, u. a. von Siebert vertretene Ansicht verneint dies[35]). Die Ehe müsse als völkische Ordnung, unbekümmert um die allgemeinen Vertragsgrundsätze, nach ihren eigenen Gesetzen behandelt und neu gestaltet werden. Immerhin läßt sich bei Ueberprüfung der vorhandenen Literatur sagen, daß die herrschende Lehre die Bestimmungen des allgemeinen Teiles des BGB und das allgemeine Schuldrecht im Familienrecht für anwendbar erklärt, sofern nicht gesetzliche Abweichungen im Familienrecht selbst oder Abweichungen, die sich aus der Natur der Sache ergeben, vorliegen[36]). Die Vorschrift des § 307 BGB spricht davon, daß derjenige, der bei Schließung eines Vertrages, der auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist und der infolgedessen gemäß § 306 BGB nichtig ist, die Unmöglichkeit der Leistung kennt oder kennen muß, zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist, den der andere Teil dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit des Vertrages vertraut hat. Diese Ersatzpflicht geht aber nicht über den Betrag des Interesses hinaus, den der andere Teil an der Gültigkeit des Vertrages hat. Kennt der andere Teil die Unmöglichkeit oder muß er sie kennen, so tritt keine Ersatzpflicht ein. Eine derartige Ersatzpflicht tritt gemäß § 309 BGB auch dann ein, wenn ein Vertrag gegen ein gesetzliches Verbot verstößt. Hierbei wird vorausgesetzt, daß der Vertrag auf Grund der Verbotswidrigkeit auch wirklich nichtig ist. Ist nämlich der Vertrag trotz des Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot gültig, so ist für die Anwendung des § 307 BGB kein Raum[36]).

[35]) Siehe W. Siebert, „BGB-System und völkische Ordnung" in „Deutsche Rechtswissenschaft" 1936 S. 204 ff.; vgl. ferner Schlegelberger aaO, der überhaupt gegen die Berechtigung eines Allgemeinen Teils in einer Kodifikation angeht.

[36]) Vgl. v. Staudinger Anm. 1 zu § 309 BGB.

Können nun diese Vorschriften analog auf das zweite „Verlöbnis" angewandt werden? Dies ist zu bejahen. § 309 BGB spricht eine Schadensersatzpflicht für den Fall aus, daß ein Vertrag gegen ein gesetzliches Verbot verstößt und daß ein Vertragsteil hievon Kenntnis hat. Als Folge des Verstoßes gegen das gesetzliche Verbot muß die Nichtigkeit des Vertrages eingetreten sein[37]). Wenn auch ein ausdrückliches Verbot eines Doppelverlöbnisses nicht besteht, so läßt sich doch folgendes sagen: Die im Gesetz vorhandenen Verbotsnormen sprechen die Rechtswidrigkeitserklärung der verbotenen Handlungen aus. Diese Rechtswidrigkeitserklärungen wurzeln ihrerseits letztlich im gesunden Empfinden der Volksgesamtheit. In diese Reihe von Rechtswidrigkeitserklärungen läßt sich sehr wohl auch das doppelte Verlöbnis einreihen, so daß einer analogen Anwendung des in § 309 BGB ausgesprochenen Rechtsgrundsatzes nichts im Wege steht.

Wenn also beim doppelten Verlöbnis der betrogene Teil des zweiten Verlöbnisses nicht weiß, daß der abgeschlossene Verlöbnisvertrag infolge des Bestehens eines anderen Verlöbnisvertrages gegen das Rechtsgut der Treue verstößt, und daß infolgedessen das Verlöbnis überhaupt nicht zustandegekommen ist, so kann er in entsprechender Anwendung der §§ 309, 307 BGB den Schaden ersetzt verlangen, den er dadurch erlitten hat, daß er auf die Gültigkeit des Verlöbnisvertrages vertraute. Bei einer derartigen analogen Anwendung der §§ 309, 307 BGB werden wir auch unserem weiter oben, von allgemein menschlichen Erwägungen aus festgestellten Ergebnis, daß eine Ersatzpflicht dann nicht eintritt, wenn der andere Teil Kenntnis von dem ersten Verlöbnis gehabt hat oder hätte haben sollen, wenn also der Partner des bereits Verlobten bösgläubig ist, insofern gerecht, als § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB in einem solchen Falle ebenfalls keine Ersatzpflicht gewährt. Aber nicht nur die Fälle, in denen also der bereits Verlobte jeweils bösgläubig und sein Vertragspartner gut- oder bösgläubig ist, sondern auch die Fälle, in denen der bereits Verlobte hinsichtlich des zweiten Verlöbnisses gutgläubig ist, finden bei der analogen Anwendung der §§ 306 ff BGB einen gerechten Ausgleich. Obwohl nämlich, wie wir schon weiter oben

[37]) Vgl. v. Staudinger Anm. 1 zu § 309 BGB.

gesehen haben, bei Gutgläubigkeit des bereits Verlobten sein Vertragspartner ein Rücktrittsrecht hat, tritt gemäß §§ 309, 307 BGB keine Schadensersatzpflicht ein, sofern der gute Glaube des bereits Verlobten an das Fortbestehen des ersten Verlöbnisses ohne sein Verschulden zustandegekommen ist. Beruht dagegen der gute Glaube des bereits Verlobten auf eigenem Verschulden, hätte er also den Bestand des ersten Verlöbnisses kennen müssen, so tritt wiederum die Ersatzpflicht gegenüber dem zweiten Verlöbnispartner ein.

Auf Grund analoger Anwendung dieser Vertragsgrundsätze wäre demnach eine Möglichkeit gegeben, dem im guten Glauben befindlichen, betrogenen Verlöbnispartner eines doppelten Verlöbnisses einen Schadensersatzanspruch zu geben. Dieser aufgezeigte Weg führt also in den eingangs erwähnten Fällen des „zweiten Verlöbnisses" zu einem billigen Schadensausgleich zu Gunsten des unmittelbar betrogenen Verlöbnispatrners. Dieser Schadensausgleich umfaßt jedoch nur den materiellen Schaden. Der ideelle Schaden (§ 1300 BGB), den ein betrogener Partner eines doppelten Verlöbnisses tatsächlich genau so erfahren kann wie ein Verlöbnispartner, dessen Verlöbnis durch Rücktritt sein Ende findet, kann auf dem Weg über eine analoge Ausdehnung der §§ 309, 307 BGB nicht ersetzt werden. Diese Vorschriften, zugeschnitten auf obligatorische Verträge, umfassen eben keinen ideellen Schaden, da grundsätzlich nur für Vermögensschäden Ersatzansprüche im Gesetz vorgeschrieben sind. Nichtvermögensschäden werden gemäß § 253 BGB nur in den im Gesetz bestimmten Fällen ersetzt, so z. B im Falle des § 847 Abs. 2, 825 BGB; des § 847 Abs. 1 und des § 1300 BGB. War also der betrogene Verlöbnispartner eines doppelten Verlöbnisses eine unbescholtene Frauensperson und hatte sie dem „Betrüger" die Beiwohnung gestattet, so kann ihr der ideelle Schaden, den sie sonst bei Vorliegen eines gültigen Verlöbnisses gemäß §§ 1298, 1299 und 1300 BGB ersetzt verlangen kann, in unserem Falle nicht ersetzt werden.

Dieses Ergebnis spricht aber gegen die analoge Anwendung der §§ 306 ff BGB; denn mit ihrer Hilfe lassen sich die aus dem Doppelverlöbnis erwachsenden Schadensersatzansprüche nicht vollständig durchsetzen. Die Defloration sansprüche könnten höchstens mit Hilfe

der Deliktsvorschriften durchgesetzt werden, die wir weiter unten behandeln werden.

Weiter spricht gegen die analoge Anwendung der Vertragsnormen die Frage des Schadensersatzes, den dritte Personen auf Grund des Doppelverlöbnisses erlitten haben, obwohl diese dritte Personen manchmal ebenso schutzwürdig sind, wie der Verlöbnispartner selbst. Wir denken dabei an die Fälle, in denen Eltern oder nahe Verwandte an Stelle der Eltern infolge der Anschaffung von Möbeln und dergl. für den Verlobten Aufwendungen gemacht haben. Für diese Aufwendungen kann aber bei einer analogen Anwendung der §§ 306 ff BGB kein Ersatz verlangt werden. Man müßte dem Vertrag eine auch gegenüber dritten Personen gegenüber eintretende Wirkung beimessen, was aber völlig gegen die Grundsätze des Vertragsrechtes verstoßen würde. Außer vereinzelt im Gesetz (BGB) anzutreffenden Regeln einer Vertragswirkung gegen Dritte (§ 571 BGB), ist die Regel die, daß ein Vertrag nur Rechtswirkungen zwischen den Parteien des Vertrages haben kann. Es entsteht demnach bei der analogen Anwendung der §§ 306 ff BGB eine weitere Lücke.

Die beiden letzten aufgezeigten Fälle, nämlich der evtl. Eintritt eines ideellen Schadens im Falle der Gestattung der Beiwohnung und ferner der Vermögensschaden dritter schutzwürdiger Personen haben uns gezeigt, daß hier unser Weg keinen vollen Ausgleich zu bringen vermag. Die Bestimmungen über den ideellen Schadensersatzanspruch einer Verlobten und den Schutz dritter Personen sind eben besondere Regelungen des Verlöbnisrechts, so daß es sehr erklärlich erscheint, wenn eine analoge Anwendung allgemeiner Vertragsgrundsätze auf familienrechtliche Verhältnisse nicht erschöpfend zum Ziele führt. Diese Tatsache beweist deutlich, daß unsere allgemeinen Rechtsvorschriften des BGB nicht schlechthin auf alle Rechtsverhältnisse passen, da sie allzusehr auf obligatorische Rechtsgeschäfte ausgerichtet sind, so daß eine Analogie dieser Normen auf Rechtsverhältnisse mit hohem sittlichem Gehalt wie z. B. die familienrechtlichen Verhältnisse nie restlos befriedigen kann.

Als nicht ganz befriedigendes Ergebnis der bisherigen Untersuchungen läßt sich somit feststellen, daß der Umfang des Schadensersatz-

anspruches, der auf Grund der allgemeinen vertraglichen Schadensersatzvorschriften geltend gemacht werden kann, kleiner ist als der Schadensersatz gemäß den besonderen Verlöbnisvorschriften. Um es nochmal klarzustellen, umfaßt er nicht den Schadensschutz dritter Personen und auch nicht den ideellen Schadensersatz, wie er im § 1300 BGB vorgesehen ist.

II.

Schadensersatzansprüche nach Analogie §§ 1298 ff BGB.

Eine weitere Möglichkeit zur Geltendmachung der Schadensersatzansprüche beim doppelten Verlöbnis besteht in der analogen Anwendung der bestehenden Gesetzesvorschriften des Verlöbnisrechtes. Die Möglichkeit der analogen Anwendung[38]) besteht ohne weiteres, da bei dem zweiten nicht zustandegekommenen Verlöbnis die gleiche Interessenlage gegeben ist wie bei einem ungerechtfertigten Rücktritt von einem gültigen Verlöbnis und der Gesetzgeber den Fall des „doppelten Verlöbnisses" sicherlich in gleicher Weise geregelt hätte, wenn er an diesen Fall gedacht haben würde. Wir haben gesehen, daß das Verlöbnis einen Treuevertrag darstellt, weshalb die §§ 1298 ff BGB die notwendige Folge des zu Unrecht erfolgten Bruches dieses Treuevertrages bedeuten. Der Regelung der §§ 1298 ff BGB liegt der Gedanke der Wahrung einer obersten Sittennorm, eines obersten Rechtssatzes, des Schutzes der Treue zugrunde. Wenn auch beim „doppelten Verlöbnis" kein gültiges Verlöbnis zustandegekommen ist, so liegen doch ebenso schutzwürdige Interessen vor, die durch Treubruch verletzt werden können, wie bei einem gültigen Verlöbnis. Aus diesem Grunde dürfte eine analoge Anwendung der §§ 1298 ff BGB auf die einzelnen in Frage kommenden Fälle beim Doppelverlöbnis sicherlich erlaubt und gerechtfertigt sein.

Die Rechtslage ist hiernach also folgende:

---

[38]) Die Zulässigkeit der Analogie im Familienrecht ist allgemein anerkannt. So vgl. Planck Anm. 17 zu § 1376 BGB.

1.) Zunächst wollen wir die Fälle betrachten, in denen beide Partner des Doppelverlöbnisses gutgläubig sind, d. h. also die Fälle, in denen der Vertragspartner des bereits Verlobten überhaupt nichts von dem Bestehen eines Verlöbnisses weiß und auch nichts wissen konnte und in denen der bereits Verlobte selbst gutgläubig annimmt, es bestehe das erste Verlöbnis aus irgend einem Grunde nicht mehr. Für die gutgläubige Annahme des bereits Verlobten, es bestehe das erste Verlöbnis nicht mehr, können wieder verschiedene Gründe maßgeblich sein, die wir hier an Hand einiger Beispiele näher betrachten wollen.

a) Der bereits Verlobte schickt seiner ersten Braut den Abschiedsbrief, der aber nicht ankommt.

b) Eine Braut hält ihren ersten Verlobten, der in Kriegsgefangenschaft geraten ist, für tot.

c) Ein Verlobter irrt sich über irgend ein Formerfordernis oder über sonstige Rechtsvorschriften und glaubt, infolge des Fehlens eines solchen Formerfordernisses oder infolge des Vorliegens oder Nichtvorliegens gewisser Rechtsvorschriften sei das erste Verlöbnis überhaupt nicht zustandegekommen.

In den angeführten Beispielen ist der bereits Verlobte hinsichtlich der Auflösung des ersten Verlöbnisses gutgläubig. Der bereits Verlobte nimmt gutgläubig an, das erste Verlöbnis bestehe nicht mehr oder sei überhaupt nicht zustandegekommen. In Wirklichkeit aber besteht das erste Verlöbnis nach wie vor. Im Falle a) kommt der Brief, der die die Auflösung des Verlöbnisses aussprechende Willenserklärung enthält, nicht an. Eine solche Willenserklärung ist empfangsbedürftig, nicht nur richtungsbedürftig, weshalb die Gefahr des Nichtzugehens der Absender trägt. Im Falle b) hält die Braut ihren Bräutigam für tot. Diese Todesannahme allein von Seiten der Braut kann ein Verlöbnis noch nicht zur Auflösung bringen, da außer dem Rücktritt vom Verlöbnis nur der Tod oder eine Todeserklärung [39]) eines Verlöbnispartners ein Verlöbnis aufzulösen vermag. Im Falle c)

[39]) Vgl. Gesetz über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 4. Juli 1939, §§ 3 und 9.

handelt es sich um eine irrige Rechtsanschauung, die grundsätzlich unbeachtlich ist. Demnach besteht also das erste Verlöbnis in den angeführten Beispielen weiter.

Bei dieser Rechtslage hätte, sofern das zweite Verlöbnis rechtsgültig zustandegekommen wäre, trotz beiderseitigem guten Glauben der Vertragspartner des bereits Verlobten auf jeden Fall einen wichtigen Grund, um von dem „zweiten Verlöbnis" zurückzutreten, da das Bestehen eines vorausgegangenen Verlöbnisses immer als ein wichtiger Rücktrittsgrund angesehen werden muß.

Die Frage des Schadensersatzanspruchs hängt in diesen Fällen nach § 1299 BGB aber davon ab, ob der wichtige Rücktrittsgrund von dem bereits Verlobten schuldhaft gesetzt worden ist oder nicht. Um dies festzustellen, müssen wir nochmals auf unsere angeführten Beispiele eingehen.

Wir haben bereits gesehen, daß in den angeführten Beispielen der bereits Verlobte gutgläubig angenommen hat, es bestehe das erste Verlöbnis überhaupt nicht oder es bestehe nicht mehr. Inwieweit hat nun dieser bereits Verlobte seinen guten Glauben zu vertreten oder mit anderen Worten, inwieweit trifft ihn ein Verschulden für die Annahme, das erste Verlöbnis sei aufgelöst oder sei nicht zustande gekommen?

Im Beispiel a), in dem der Abschiedsbrief nicht ankommt, ist zu sagen, daß der bereits Verlobte nach allgemein menschlichem Ermessen das Notwendige getan hat, um das erste Verlöbnis zu lösen. Mehr als ein Abschiedsbrief kann von einem Verlobten, der das Verlöbnis lösen will, normalerweise nicht verlangt werden, umsomehr als er damit rechnen durfte, daß dieser Brief auch ankommt. Ein Verschulden im Sinne der Vorwerfbarkeit auf Seiten des bereits Verlobten kann in einem solchen Falle nicht erblickt werden, weshalb der wichtige Rücktrittsgrund für den Partner des Doppelverlöbnisses, nämlich der Fortbestand des ersten Verlöbnisses, nicht schuldhaft von dem bereits Verlobten gesetzt worden ist. Freilich ließe sich auch hier ein Sonderfall denken, bei dem der wichtige Rücktrittsgrund durch ein Verschulden des bereits Verlobten gegeben worden ist. So z. B. wenn die beiden Partner des ersten Verlöbnisses an demselben Orte wohnen

und der eine aus dem Verhalten des andern hätte erkennen können oder müssen, daß sein Abschiedsbrief nicht angekommen ist. Bei der Frage des Verschuldens sind daher eben die besonderen Umstände ausschlaggebend.

Im Beispiel b) wird die Frage des Verschuldens wohl immer nur von Fall zu Fall entschieden werden können. Es muß immer im einzelnen geprüft werden, ob der bereits Verlobte unter den gegebenen Umständen nach normaler menschlicher Berechnung seinen ersten Verlöbnispartner für tot halten durfte oder nicht. Sicherlich aber ist nicht soweit zu gehen wie bei Ehegatten, die vor der Eingehung einer neuen Ehe die Todeserklärung und somit auch die lange Frist des § 14 BGB bzw. heute des § 3 des Gesetzes über die Verschollenheit (1939) abwarten müssen. Vielmehr dürften die einzelnen Begleitumstände für die Beurteilung maßgeblich sein, ob der bereits Verlobte seinen früheren Partner für tot und damit das Verlöbnis für gelöst halten durfte oder nicht.

Im Beispiel b) ist danach die Frage, ob den bereits Verlobten für die Annahme, das erste Verlöbnis sei aufgelöst, ein Verschulden trifft oder nicht, nur von Fall zu Fall zu beurteilen, wobei beide Möglichkeiten in gleicher Weise gegeben sind.

Im Beispiel c) kann sein Irrtum den Vorwurf des Verschuldens nicht beseitigen, da der bereits Verlobte die betreffenden Vorschriften hätte kennen müssen. Die Gutgläubigkeit des bereits Verlobten beruht daher in diesem Beispiele auf seinem eigenen Verschulden.

Zusammenfassend können wir sagen, daß der bereits Verlobte in unseren angeführten Beispielen trotz seines guten Glaubens an den Nichtbestand oder an die Auflösung des ersten Verlöbnisses den wichtigen Rücktrittsgrund, nämlich das Bestehen des ersten Verlöbnisses, in den Fällen a) und b) sowohl schuldlos als auch schuldhaft, im Falle c) schuldhaft gesetzt haben kann. Je nachdem also hätte der Partner eines zweiten Verlöbnisses, dessen Gültigkeit unterstellt, trotz beiderseitigem guten Glauben gemäß § 1299 BGB einen Schadensersatzanspruch. Da nun, wie bereits oben festgestellt, beim doppelten Verlöbnis das „zweite Verlöbnis" nicht gültig zustandegekommen, aber die gleiche Interessenlage wie beim gültigen Verlöbnis gegeben

ist, muß dieser Schadenersatzanspruch dem neuen Partner des bereits Verlobten in analoger Anwendung des § 1299 BGB ebenso zugebilligt werden wie einem wirklich Verlobten. Besteht demnach ein Verschulden auf Seiten des gutgläubigen „bereits Verlobten", so kann der Partner des „zweiten Verlöbnisses" in analoger Anwendung der Verlöbnisvorschriften seinen unter Umständen gehabten Schaden ersetzt verlangen. Desgleichen kann auf diesem Wege sowohl der immaterielle Schaden des § 1300 BGB als auch der Schaden dritter Personen seinen billigen Ausgleich finden,

2.) Wie ist nun die Rechtslage, wenn wohl der Partner des „zweiten Verlöbnisses" gutgläubig, der bereits Verlobte aber bösgläubig ist? In diesem Falle weiß der bereits Verlobte, daß er mit einer anderen Person bereits verlobt ist. Einen wichtigen Rücktrittsgrund, nämlich das Bestehen eines anderen gültigen Verlöbnisses, hat der gutgläubige neue Partner des bereits Verlobten, wie unter Ziff. 1 dargelegt, auf jeden Fall. Hinzu kommt noch, daß jetzt der bereits Verlobte von seinem ersten Verlöbnis Kenntnis hat, weshalb er den vorliegenden wichtigen Rücktrittsgrund stets schuldhaft für den Partner des Doppelverlöbnisses setzt und infolgedessen immer schadenersatzpflichtig ist.

Der gutgläubige Partner des „neuen Verlöbnisses" kann infolgedessen bei Bösgläubigkeit des bereits Verlobten seinen unter Umständen gehabten Schaden in analoger Anwendung der bestehenden Verlöbnisvorschriften in gleicher Weise und in demselben Umfange geltend machen wie am Schlusse von Ziff. 1 dargetan worden ist.

3.) Wesentlich anders ist die Rechtslage, wenn entweder der Partner des bereits Verlobten allein oder wenn beide Partner des Doppelverlöbnisses bösgläubig sind.

In diesen Fällen verdient der Partner des Doppelverlöbnisses keinen Schutz, da ja auch bei einem gültig zustandegekommenen Verlöbnis keinerlei Schutz gewährt wird. Bei einer solchen Sachlage hat nämlich der Verlöbnispartner überhaupt keinen wichtigen Rücktrittsgrund, da er von vornherein sich über die Tatsache im klaren ist, die bei Unkenntnis einen wichtigen Rücktrittsgrund gebildet haben würde. Infolgedessen erübrigt sich in dem vorliegenden Falle die

Frage des Verschuldens aufzuwerfen. Ein Schadensersatzanspruch kommt hier nicht zur Entstehung.

Nach diesen Untersuchungen haben wir gesehen, daß die Schadensersatzansprüche beim doppelten Verlöbnis in analoger Anwendung der bestehenden Gesetzesvorschriften des Verlöbnisrechtes in dem Umfange wie bei einem gültigen Verlöbnis geltend gemacht werden können. Dieser unser zweiter Weg der analogen Anwendung der bestehenden Verlöbnisvorschriften bringt beim Doppelverlöbnis einen Ausgleich, wie ihn alle billig und gerecht denkenden Menschen fordern. Die Möglichkeit dieses aufgezeigten Weges ist ohne weiteres gegeben und wünschenswert, da wir ja bereits weiter oben festgestellt haben, daß eine analoge Anwendung der §§ 1298 ff BGB von unserer Treue-Vertragstheorie aus geradezu zwangsläufig erfolgen muß, da ja beim „doppelten Verlöbnis" ebenso schutzwürdige Interessen durch Treubruch verletzt werden können wie bei einem gültigen Verlöbnis.

III.

Schadensersatzansprüche aus deliktischen Gründen.

Schließlich ist noch zu untersuchen, inwieweit sich im Falle des „doppelten Verlöbnisses" ein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung herleiten läßt.

Zunächst ist allgemein festzustellen, daß der rechtliche Charakter aller unerlaubten Handlungen durch ein gemeinsames Merkmal bestimmt wird. Dieses gemeinsame Merkmal besteht in der widerrechtlichen Verletzung der allgemeinen, zwischen sämtlichen Personen vorhandenen Rechtsbeziehungen. Diese Rechtsbeziehungen müssen von jedermann beachtet werden, da sie die Grundlage für das menschliche Zusammenleben, die Grundlage für die Gemeinschaft überhaupt bilden. Den Gegensatz hiezu stellen die besonderen, zwischen bestimmten Personen hergestellten Rechtsbeziehungen dar. Diese besonderen und bestimmten Rechtsbeziehungen sind Gegenstände der Verträge und vertragsähnlichen Rechtsverhältnisse. Es ist allerdings möglich, daß auch durch die Verletzung eines solchen besonderen und bestimmten Rechts-

verhältnisses infolge Verletzung eines Vertrages und ebenfalls durch die Verletzung ganz bestimmter familienrechtlicher Pflichten eine unerlaubte Handlung begangen werden kann, wenn diese Verletzung zugleich eine Verletzung der allgemeinen Rechtspflichten enthält, die jedem Rechtsgenossen obliegen[40]). Danach stellt sich eine unerlaubte Handlung als ein widerrechtlicher Eingriff in einen fremden Rechtskreis im allgemeinen dar.

Es ist nun zunächst die Frage zu untersuchen, ob in unserem Falle auf Grund der gesetzlichen Vorschrift des § 823 Abs. 1 BGB ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Um dies bejahen zu können, müßte eine schuldhafte — d. h. also bei Bösgläubigkeit oder bei schuldhafter Gutgläubigkeit des bereits Verlobten und bei jeweiliger Gutgläubigkeit des zweiten Verlöbnispartners —, widerrechtliche Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit, des Eigentums oder eines „sonstigen Rechts" vorliegen. Eine Schädigung der Gesundheit und des Körpers durch den anderen Verlobten dürfte praktisch nur in seltenen Fällen eine Bedeutung haben, so z. B. wenn es sich um ansteckende Krankheiten usw. handelt. Ob der andere Verlöbnisteil dafür haftbar gemacht werden kann, wenn der „betrogene" scheinbare Verlobte durch die Gemütsaufregung infolge des Treubruchs in seiner Gesundheit geschädigt wird, kann wohl allgemein nicht bejaht werden. Es müßte mindestens eine adäquate Beziehung zwischen dem schuldhaften Verhalten des einen Teils und der Gesundheitsschädigung des anderen Teils des doppelten Verlöbnisverhältnisses vorliegen[41]). Auf diesem Wege könnte also unter Umständen eine Gesundheitsschädigung bei Verlöbnisbruch geltend gemacht werden. Dies ist deshalb besonders bemerkenswert, weil der Treubruch eines ursprünglich gültigen Verlöbnisses bei uns im Gegensatz zum amerikanischen Recht, das sowieso beim Verlöbnisbruch Schadensersatzansprüche in viel größerem Maß zubilligt, wegen gesundheitlicher Schäden keinen Ersatzanspruch begründet[42]).

[40] Vgl. RGRK Vorbem. 1 vor § 823 BGB.

[41]) Stoll aaO S. 102 läßt den Treubruch des Verlobten als psychische Einwirkung für die Verletzung der Gesundheit, falls adäquat erfolgt, genügen.

[42]) Für das amerikanische Recht vgl. Gunzenhäuser: „Das Verlöbnis nach dem Recht der Vereinigten Staaten", in Zeitschr. f. Standeswesen 1931, S. 233—236.

Die Hauptfrage besteht aber darin, ob und wann in unserem Falle eine Verletzung eines „sonstigen Rechts" vorliegen kann[43]). Mit der herrschenden Meinung ist zunächst abzulehnen, daß das „Vermögen" ein „sonstiges Recht" im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB darstellt[44]). Der durch „Aufwand oder sonstige Maßnahmen" geschädigte „scheinbare" Verlobte kann also bei Geltendmachung dieses erlittenen Vermögensschadens sich nicht auf § 823 Abs. 1 BGB berufen. Ueber die Frage, ob unter „sonstiges Recht" Persönlichkeitsrechte zu rechnen sind, und was unter Persönlichkeitsrecht im einzelnen zu verstehen ist, gehen die Meinungen im Schrifttum auseinander. Die einen lehnen es ab, die in § 823 Abs. 1 genannten Rechtsgüter: „Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit" als Gegenstände besonderer Privatrechte, also als ein subjektives Recht anzuerkennen und begründen ihre Ansicht mit einem besonderen Hinweis auf die Entstehungsgeschichte und die Fassung des § 823 Abs. 1 BGB[45]). Unter Berufung auf den in § 823 Abs. 1 BGB aufgeführten Begriff des Eigentums beschränken diese das „sonstige Recht" lediglich auf absolute Rechte und lehnen es damit ab, daß § 823 Abs. 1 BGB Persönlichkeitsrechte schützen will. Das RG bezeichnet die Lehre von den Persönlichkeitsrechten als „noch nicht zur Abklärung und Anerkennung gelangt". Das Bestehen eines „allgemeinen Persönlichkeitsrechtes", das über den Schutz bestimmter einzelner im Gesetz durch besondere Normen als schutzfähig anerkannte Persönlichkeitsgüter[46]) hinausgeht, wird von der überwiegenden Meinung in der

---

[43]) Die Behauptung von Liszt S. 26 dürfte wohl zu weit gehen, die besagt, daß jedes rechtlich geschützte Interesse unter § 823 Abs. 1 BGB fallen würde. Denn damit würde der Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB in objektiver Richtung mit dem Abs. 2 vollständig zusammenfallen, was der Gesetzgeber sicherlich nicht beabsichtigt haben kann.

[44]) Vgl. RGRK Bem. 1 zu § 823 BGB; Planck B. II, 1, g zu § 823 BGB; v. Staudinger II A 2, e; Örtmann 3, g zu § 823 BGB; ferner die herrschende Meinung in Literatur und Rechtsprechung.

[45]) So vor allem Planck Bd. 1 Vorbem. 3 vor § 1 BGB und RGZ 51, 369 ff.

[46]) Im Gesetz haben wir besonders als schutzfähig anerkannte Persönlichkeitsgüter geregelt, so z. B. das Recht auf ungekränkte Ehre, das Namensrecht u. a. m., nicht aber das Recht auf Treue.

Literatur abgelehnt[47]). Besonders aber erfährt dieser Gedanke von der ständigen Rechtsprechung des RG eine bestimmte Ablehnung[48]).

Die andern entkräften diese vorgebrachten Argumente und weisen auf Grund der Materialien des BGB nach, daß die Protokolle der zweiten Kommission nicht gegen die Anerkennung der in § 823 BGB bezeichneten Rechtsgüter „Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit" als Persönenrechte, sondern im Gegenteil für eine solche Anerkennung sprechen[49]). Gerade aus der Entstehungsgeschichte des § 823 BGB könne festgestellt werden, daß die in § 823 Abs. 1 BGB vor dem Begriff des „Eigentums" genannten Rechtsgüter Persönlichkeitsrechte darstellten und daß unter „sonstiges Recht" auch andere persönliche Rechtsgüter und Persönlichkeitsrechte geschützt werden sollen. Wenn man dieser Ansicht folgt, frägt es sich, ob die Ehre und Treue, die Grundlagen eines Verlobungsverhältnisses, persönliche Rechtsgüter im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB bilden, also ein „sonstiges Recht" im Sinne dieser Paragraphen darstellen. An sich könnte man es sich sehr wohl vorstellen, daß der Anspruch auf Treue ein „sonstiges Recht" im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB darstellt. Denn das Recht auf Treue verdient eigentlich einen solchen Schutz, da sich jeder Volksgenosse auf die ihm vertraglich zugesicherte Treue eigentlich verlassen können müßte. Auf derartigen sittlichen Beziehungen fußt ja letztlich das ganze Gemeinschaftsleben. Aus diesem Grunde könnte man daran denken, die Aufrechterhaltung und Ordnung dieser Rechtsbeziehung ebenso zu gestalten wie den Schutz des Eigentums.

Immerhin ist festzustellen, daß das Recht auf Treue ganz eng mit dem Begriff der Ehre zusammenhängt. Aus der Entstehungsgeschichte des § 823 Abs. 1 BGB ist nun aber gerade zu ersehen, daß das „Recht auf Ehre" vom Gesetzgeber bewußt aus § 823 Abs. 1 BGB weggelassen worden ist, weil damals eine allgemeine Vorschrift wie die in § 823 Abs. 1 BGB bezüglich der Ehre für bedenklich gehalten wurde und weil ja für den Rechtsschutz der Ehre besondere Vorschrif-

[47]) Vgl. v. Staudinger 10. Aufl. Bd. 1 Vorbem. II, 5 vor § 1 BGB.
[48]) Vgl. RGZ 69 403; 113, 414.
[49]) So vgl. vor allem v. Staudinger 10. Aufl. II, 4 vor § 1 BGB.

ten gegeben waren[50]). Der § 704 Abs. 2 Satz 2 des ersten Entwurfes des BGB lautete nämlich: „Als Verletzung eines Rechtes im Sinne der vorstehenden Vorschrift ist auch die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Ehre anzusehen". In § 823 Abs. 1 BGB ist jedoch der Begriff der „Ehre" nicht mehr enthalten. Aus dieser Tatsache heraus, daß der Gesetzgeber bewußt die Ehre in § 823 Abs. 1 BGB ausgenommen hat, also nicht alle persönlichen Rechtsgüter unter den Schutz des § 823 Abs. 1 BGB als „Rechte" stellen wollte, könnte man schließen, daß auch das Recht auf Treue nicht durch § 823 Abs. 1 BGB geschützt werden soll, also nicht unter das „sonstige Recht" fällt. Gegen diese Beweisführung kann der Einwand erhoben werden, daß, wenn die damalige Zeit eine Aufnahme des Begriffes der Ehre in § 823 Abs. 1 BGB für bedenklich gehalten hat, nicht ohne weiteres gesagt ist, daß die heutige Zeit ebenfalls ein solches Bedenken teilen würde. Aus diesem Grunde könnte unter Umständen die heutige Zeit geneigt sein, wenigstens das Recht auf Treue unter das „sonstige Recht" im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB zu rechnen, da wie gesagt, diese Grundpfeiler der deutschen Volksgemeinschaft sicherlich einen ebenso starken Schutz verdienen wie die übrigen in § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgüter.

Trotz alledem muß heute noch aus den obigen gesetzespolitischen Gründen angenommen werden, daß, da in § 823 Abs. 1 BGB das Recht auf Ehre damals bewußt weggelassen worden ist, auch das Recht auf Treue in § 823 Abs. 1 BGB keinen besonderen Schutz erhalten kann. Auf Grund der heutigen gesetzlichen Regelung ist m. E. daher unmöglich, das „Recht auf Treue" in § 823 Abs. 1 BGB als geschützt anzunehmen.

Während § 823 Abs. 1 BGB, wie wir gesehen haben, nur gewisse Rechtsgüter und Rechte schützt, dient § 823 Abs. 2 BGB dem privatrechtlichen Schutze noch weiter, im Abs. 1. nicht geschützter Interessen und Rechtsgüter. Da wir auf dem Standpunkt stehen, daß der Gesetzgeber das Recht auf Treue sowie das Recht auf

[50]) So in den §§ 824, 825 BGB. — Vgl. Stoll aaO S. 102, der die Aufnahme der Ehre unter § 823 Abs. 1 BGB für erstrebenswert hält.

Ehre nicht unter § 823 Abs. 1 BGB als schutzwürdige Güter stellen wollte, ist zu untersuchen, ob ein Schutz des Rechtsgutes der Treue auf Grund des § 823 Abs. 2 BGB in Frage kommen kann.

Sehr bestritten ist nun, was unter dem „Verstoß gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz" zu verstehen ist. Nach der Entstehungsgeschichte des § 823 Abs. 2 BGB beschränkt sich das Anwendungsgebiet dieser Regelung nicht auf strafrechtliche Normen, sondern umfaßt vielmehr auch das weite Gebiet privatrechtlicher Schutzgesetze. Die zweite Kommission hat es nämlich abgelehnt, die Vorschrift lediglich auf Verstöße gegen Strafgesetze zu beschränken, da auch andere Gebote, und Verbote in Betracht kommen können, auf deren Nichtbeachtung bezw. Verletzung eine Strafe nicht angedroht sei[51]). Nach der herrschenden Lehre fallen daher alle die zum Schutze des Einzelnen bestimmten Gesetze unter § 823 Abs. 2 BGB.

Die Ehre nun, sofern sie verletzt und sofern ihre Verletzung nach den §§ 185 bis 187 StGB strafbar ist, wird gemäß § 823 Abs. 2 BGB geschützt, da diese Strafvorschriften zweifellos Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB darstellen[52]). Wie wir bereits weiter oben bemerkt haben, hängt die Treue mit dem Begriff der Ehre stark zusammen. Wird also durch einen Treubruch die Ehre verletzt, so entsteht ein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB, da das Schutzgesetz des § 185 StGB verletzt worden ist. So z. B. wenn jemand, der bereits verlobt ist, sich trotzdem nochmals verlobt, um im zweiten Falle seinen Partner bewußt zu kränken. Aber dieser Fall wird selten sein.

Eine weitere Frage ist nun, ob der Verlöbnisbruch selbst ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 823 Abs. 2 BGB bedeutet. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß beim Verlöbnisbruch ein Rechtsgut verletzt wird. Dieses Rechtsgut besteht nach unserer Auffassung in der Treue. Den Schadensersatzgrund der §§ 1298 ff BGB muß man also aus dem durch die Treue begründeten Schutzcharakter der Verlöbnisvorschriften heraus erklären. Der Regelung der §§ 1298 ff

[51]) Vgl. Prot. II, 572.
[52]) Vgl. RGZ 51, 375.

BGB liegt der Gedanke der Wahrung einer obersten Sittennorm, eines obersten Rechtssatzes, des Schutzes der Treue, zu Grunde, da Treue nicht versprochen werden soll, wenn sie von vornherein nicht gehalten werden kann. Danach stellt der Verlöbnisbruch eine Verletzung eines Schutzgesetzes im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB dar und kann auch auf Grund dieser Vorschrift seine gerechte Sühne finden.

Wie wir schon früher gesehen haben, liegt beim „doppelten Verlöbnis" zwar kein gültiges Verlöbnis vor, doch sind im Falle der Gutgläubigkeit des Verlöbnispartners ebenso schutzwürdige Interessen vorhanden, die durch Treubruch verletzt werden, wie bei Vorliegen eines gültigen Verlöbnisses. Aus diesem Grunde findet der obige Rechtsgrundsatz beim „doppelten Verlöbnis" ebenso Anwendung.

Wir können daher zusammenfassend sagen, daß das Treurecht inneren Zusammenhang mit dem Recht auf Ehre zum Teil in einem Schutzgesetz (§§ 185 ff StGB) bereits verankert ist und daß ferner die Bestimmungen des §§ 1298 ff BGB insofern ein Schutzgesetz darstellen, als ihnen der allgemeine Gedanke des Schutzes der im Verlöbnis geschworenen Treue zugrunde liegt, so daß im Falle des „doppelten Verlöbnisses" aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung heraus gemäß § 823 Abs. 2 BGB unter Umständen ein Schadensersatzanspruch gegeben ist. Wiederum in entsprechender Anwendung der den §§ 1298 ff BGB zugrunde liegenden allgemeinen Schutzgedanken und der darauf beruhenden einzelnen gesetzlichen Ersatzbestimmungen ist es auch möglich, auf diesem Wege denselben Schadensumfang geltend zu machen, der nach den Verlöbnisbestimmungen der §§ 1298 ff BGB beansprucht werden kann, also sowohl den Ersatz des Schadens dritter Personen, die für einen „betrogenen Verlöbnispartner gehandelt haben, wie auch den Ersatz des immateriellen Schadens, der in § 1300 BGB seine besondere Regelung gefunden hat.

Nach der Behandlung der einzelnen Deliktsvorschriften wollen wir nicht versäumen, noch kurz auf die übrigen bei einem „doppelten Verlöbnis" unter Umständen in Frage kommenden Vorschriften der §§ 825 und 826 BGB einzugehen.

Wir haben bereits gesehen, daß der immaterielle Schaden im Sinne von § 1300 BGB auch beim Doppelverlöbnis geltend gemacht werden kann. Die Geltendmachung dieses Anspruches hat zur Voraussetzung, daß der weibliche Verlöbnispartner noch unbescholten ist. Darüber hinaus ist es aber auch denkbar, daß die Voraussetzungen des § 825 BGB gegeben sind, da unter Umständen sehr wohl in dem Abschluß eines „doppelten Verlöbnisses", dem eine außereheliche Beiwohnung folgt, eine Hinterlist erblickt werden kann. Glaubt z. B. ein Mann, der bereits verlobt und sich dessen bewußt ist, dadurch bei einem anderen Mädchen eine Beiwohnung erreichen zu können, daß er ihr die Heirat verspricht, so dürfte der Tatbestand des § 825 BGB gegeben sein[53]). Insofern kann dann in einem solchen Falle gemäß dieser Bestimmung der Anspruch auf den hieraus entstandenen Schaden und in Verbindung mit § 847 Abs. 2 BGB der Anspruch auf den immateriellen Schaden erhoben werden. Diese Möglichkeit, unter Umständen über § 825 BGB einen Schadensersatz geltend zu machen, deutet gerade beim Doppelverlöbnis das RG in der schon öfters zitierten Entscheidung in Bd. 105 S. 246 an, ohne sich weiter darüber auszulassen, da es in dem zur Entscheidung gelangenden Falle an einer prozessualen Voraussetzung fehlte.

Was den § 826 BGB betrifft, so hängt die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs gemäß dieser Vorschrift von wesentlich strengeren Voraussetzungen ab als die Durchsetzung eines Schadensausgleichsanspruchs in analoger Anwendung der §§ 1298 ff BGB oder über den Weg des § 823 Abs. 2 BGB. Der Abschluß eines zweiten Verlöbnisses schädigt manchmal den gutgläubigen Verlöbnispartner und zwar auf eine Art und Weise, die unseren sittlichen Anschauungen widerstreitet und infolgedessen die Grundlagen der Volksgemeinschaft und damit die Rechtsordnung verletzt[54]). Die objektive Voraussetzung, das Vorliegen eines sittenwidrigen Verhaltens ist daher in dem Abschluß eines zweiten Verlöbnisses durch einen bereits Verlobten, der bösgläubig ist, geradezu begründet. Dies umso mehr, als der Handelnde die Sittenwidrigkeit seines Verhaltens nicht ein-

[53]) So auch RGZ 149 S. 148.
[54]) Vgl. Stoll aaO S. 105.

mal zu kennen braucht. Objektive Sittenwidrigkeit genügt[55]). Auch die subjektive Voraussetzung ist wohl oft gegeben. Vorsätzliches Handeln muß vorliegen, wobei Vorsatz nicht die Absicht, sondern lediglich das Bewußtsein der Schädigung bedeutet[56]). Dieses Bewußtsein dürfte beim Abschluß eines Doppelverlöbnisses auf Seiten des bösgläubigen Verlobten wohl stets vorliegen. Der Umstand, daß bei Abschluß eines Verlöbnisses bereits ein Verlöbnis besteht, wird meistens eine Schädigung des neuen Verlöbnispartners zur Folge haben. Diesen Umstand weiß auch der im bösen Glauben sich befindliche bereits Verlobte. Der volle Schaden könnte in einem solchen besonderen Falle eines „doppelten Verlöbnisses" infolgedessen auch nach § 826 BGB geltend gemacht werden.

Den eben gegangenen Weg über die Deliktsvorschriften haben wir der Vollständigkeit halber aufgezeigt. An sich bedeutet er aber einen Umweg über die bereits behandelte und wünschenswerte Möglichkeit, durch Analogie der §§ 1298 ff. beim „doppelten Verlöbnis" einen gerechten Schadensausgleich zu finden.

§ 11.

Bedingung, Befristung und Heilung.

Bei der Frage, welche Bedeutung eine Bedingung oder eine Befristung beim „doppelten Verlöbnis" hat, oder inwieweit ein zunächst nicht wirksam zustande gekommener Verlöbnisvertrag nachträglich geheilt werden kann, muß geprüft werden, ob die entsprechenden Vorschriften, die im Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches ihre Regelung gefunden haben, mit dem Wesen des Verlöbnisses vereinbar sind.

Was die Bedingungen und Zeitbestimmungen anlangt, so ist die Anwendung der hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf

[55]) Vgl. RGZ 79, 23 und 123, 278.

[56]) Vgl. RGZ 143, 51.

das Verlöbnis von verschiedenen Seiten abgelehnt worden[57]). Diese Ansicht beruft sich unter anderem auf § 1317 Abs. 2 BGB, wonach Verlobte nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erklären können, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Diese Bestimmung glauben die Vertreter dieser Ansicht auf das Verlöbnis anwenden zu müssen. Entgegen dieser Ansicht wird von der herrschenden Meinung angenommen, daß bedingte oder befristete Verlöbnisse zulässig sind[58]). Sie argumentieren damit, daß das BGB sämtliche Rechtsgeschäfte, die eine Hinzufügung einer Bedingung oder Befristung nicht ertragen, besonders aufgezählt habe[59]). Infolgedessen schließen sie e contrario, eine Hinzufügung von Bedingungen und Befristungen würde bei allen übrigen Rechtsgeschäften zulässig sein, also auch bei der Verlobung, auf die nach dieser Ansicht die allgemeinen Bestimmungen des BGB grundsätzlich Anwendung finden.

Da nach unserer Ansicht die Verlobung einen „Treuevertrag" darstellt, bleibt zu untersuchen, ob die Hinzufügung von Bedingungen oder Befristungen nicht gegen den Treuegedanken, von dem das Verlöbnisinstitut beherrscht ist, verstößt.

Zunächst muß unterschieden werden, ob beim Verlöbnisabschluß der Brautstand oder die Pflicht zur Eheschließung selbst von einer Bedingung abhängig gemacht wird. Lediglich in dem ersten Falle, also in dem der Brautstand von einer Bedingung abhängig gemacht wird, haben wir es mit einem bedingten Verlöbnis zu tun. Im

[57]) So z. B. Endemann § 151a, 2e; Horning S. 31.

Endemann weist in Anm. 23 insbesondere darauf hin, daß besonders ausstudierte Fälle nichts daran ändern können, daß die Einfügung einer Bedingung mit der Herstellung von Familienverhältnissen grundsätzlich unverträglich ist. Ordnung und Sitte würden fordern, daß man zuerst die Lösung der Unsicherheit abwartet und dann zum endgültigen Verlöbnis schreitet. Ein guter Zweck würde noch keineswegs die Vereinbarung einer Bedingung rechtfertigen.

[58]) vgl. v. Staudinger Vorb. III, e vor § 1297 BGB; Planck Vorb. 3, h vor § 1297 BGB; Warneyer A II zu § 1297 BGB; Enneccerus-Wolff § 5, V; Opet Vorb. 5; Dernburg § 7, II, 2; Stutz S. 72, der darauf hinweist, daß im Verlöbnisrecht eine ähnliche Bestimmung wie die der §§ 1317 Abs. 2 und 1742 BGB fehle, weshalb kein Grund vorliege, die Anwendung der § 158 ff. BGB auszuschließen; Lepler S. 11; RG 80, 88.

[59]) vgl. §§ 388, 925 Abs. 2, 1317 Abs. 2, 1598 Abs. 2, 1724, 1742, 1768, 1947, 2180 Abs. 2, 2202 Abs. 2 BGB.

andern Falle liegt jedoch ein unbedingtes Verlöbnis vor, so z. B., wenn die Eheschließung erst dann erfolgen soll, wenn der Bräutigam eine feste Anstellung erhält.

Unter Bedingung ist die Möglichkeit zu verstehen, ein Geschäft abzuschließen und dabei gleichzeitig ungewisse Umstände zu berücksichtigen. (§ 158 BGB). Wird ein Verlöbnis unter einer Bedingung abgeschlossen, so bedeutet dies, daß im Zeitpunkt des Abschlusses zwar alle Erfordernisse des Verlöbnisses vorliegen müssen, die volle Wirkung dieses Verlöbnisvertrages aber von ungewissen Umständen abhängig gemacht wird. Derartige Umstände sind z. B. die Erlangung einer sicheren Existenz, die Ernennung zum Offizier, das Bestehen des Assessorexamens, die Erlangung einer Stellung u. a. m. Bei Hinzufügung derartiger Bedingungen kann gesagt werden, daß es sich um reine Zweckmäßigkeitsfragen handelt. Man möchte die endgültige Wirkung, die Bindung, die infolge des Verlöbnisses in Erscheinung tritt, von Dingen abhängig machen, die im Leben in der Regel eine eminente Bedeutung haben. Derartige Bedingungen bedeuten oft die natürlichsten und naheliegendsten Voraussetzungen für ein länger dauerndes Lebensverhältnis wie das Verlöbnis. Diese natürlichen Voraussetzungen werden zwar im Leben bisweilen unter einem falschen Gesichtspunkt gesehen und als „materiell" gebrandmarkt. Demgegenüber scheint es immer offener und anständiger zu sein, wenn ein junger Mann, der an sich gerne sich binden und jemand die Treue halten möchte, nur unter der Bedingung die Verlobung abschließt, daß er auch eine sichere Lebensstellung erhält. M. E. ist ein derartiges Verhalten sogar verantwortungsbewußt und sittlich hochwertig. Das gegenteilige Verhalten wäre oft sträflicher Leichtsinn und als verantwortungslos abzulehnen, da ohne Zweifel nur auf sicherer Grundlage eine für Volk und Staat gedeihliche Ehe aufgebaut werden kann. Im übrigen schadet aber eine in derartiger Weise hinzugefügte Bedingung deshalb nicht, weil gleichzeitig ein ernstliches Treueverhältnis zur Entstehung gelangt. Beide Teile wollen sich gegenseitig für die Zukunft sichern, es fehlt lediglich noch an einer materiellen Voraussetzung. Infolgedessen binden sie sich jetzt schon freiwillig, und halten sich jetzt schon die Treue. Das rechtlich bindende Treueverhältnis soll aber erst später beim Vorliegen

einer sicheren natürlichen Grundlage in Kraft treten. Daher verstößt auch nach unserer Ansicht die Hinzufügung einer Bedingung nicht gegen das innerste Wesen des Verlöbnisses und kann mit unserer Auffassung vom Verlöbnis als einem Treuevertrag durchaus in Einklang gebracht werden. Allerdings ist klar, daß nicht jede Hinzufügung einer Bedingung Gültigkeit haben kann, sondern diese vielmehr davon abhängt, ob es sich um eine aufschiebende oder auflösende Bedingung handelt und welcher Art sie ist.

Hinsichtlich der aufschiebenden Bedingung im Sinne des § 158 Abs. 1 BGB hat das oben Gesagte fast immer seine Geltung[60]), weshalb ein Verlöbnis unter einer aufschiebenden Bedingung abgeschlossen werden kann. Die rechtliche Wirkung dieses Verlöbnisses tritt jedoch erst bei Eintritt der Bedingung ein, also ex nunc. Anders verhält es sich dagegen bei Hinzufügung einer auflösenden Bedingung[61]), da hierbei zunächst ein gültiges Verlöbnis zustande kommen soll, das bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses wieder seine Auflösung findet. Eine derartige Bedingung verstößt m. E. insofern gegen das Wesen des Verlöbnisses, als hier bereits ein rechtlich voll wirksames und bindendes Treueverhältnis besteht. Der Wegfall einer Zweckmäßigkeitsvoraussetzung soll dieses Verhältnis, das den Menschen in seinem Innern bindet und verpflichtet, zur Auflösung bringen können. Dies ginge jedoch zu weit, da solch intime und zarte Gebilde, wie das Verlöbnis, nachdem sie bereits rechtliche Wirkungen erzeugt haben, nicht mit dem Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten äußeren Ereignisses stehen oder fallen dürfen. Infolgedessen kann bei Hinzufügung einer auflösenden Bedingung überhaupt kein Verlöbnis zur Entstehung kommen, da hierbei das innerste Wesen des Verlöbnisses getroffen und zerstört würde[61]).

[60]) Ebenso v. Staudinger Vorbem. III e vor § 1297 BRB; Planck Vorbem. 3 h vor § 1297 BGB; Stutz S. 72; Lepler S. 11; RG 80, 88. Andere Ansicht vgl. Endemann § 151 a, 2 e; Horning S. 31, die die Zulässigkeit von Bedingungen bei Familienverhältnissen ablehnen.

[61]) Damit vertreten wir im Ergebnis die Meinung der herrschenden Literatur, nur mit dem Unterschied, der sich unserer Ansicht nach auch beim „doppelten Verlöbnis" gegenüber der herrschenden Literatur ergeben hat. Die Literatur nimmt nämlich an, daß die Hinzufügung einer auflösenden Bedingung fast immer gegen die guten

Die von uns vertretene Auffassung bezüglich der Hinzufügung einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung findet bei der Hinzufügung einer Befristung in entsprechender Weise Anwendung. Ein Rechtsgeschäft befristen, heißt die Rechtswirkung an einen künftigen Zeitpunkt knüpfen. So unterscheidet sich ein aufschiebend befristetes Verlöbnis vom aufschiebend bedingten Verlöbnis nur dadurch, daß bei dem aufschiebend befristeten Verlöbnis der Eintritt des zukünftigen Ereignisses, also auch das Verlöbnis, feststeht, während bei dem auf- aufschiebend bedingten Verlöbnis dieser Eintritt noch ungewiß ist. Umso mehr kann das vom aufschiebend bedingten Verlöbnis Gesagte auch für das aufschiebend befristete Verlöbnis seine Geltung haben. Ebenso ähnelt die Hinzufügung einer auflösenden Befristung der auflösenden Bedingung. Insofern allerdings verstößt ein auflösend befristetes Verlöbnis noch vielmehr gegen das Wesen des Verlöbnisses, als hier von vornherein feststeht, daß zu einem bestimmten Zeitpunkt das Treueverhältnis wieder sein Ende finden soll[62]).

Zusammenfassend können wir feststellen, daß ein *aufschiebend bedingtes* Verlöbnis und ein *aufschiebend befristetes* Verlöbnis erlaubt und gültig ist, nicht dagegen ein *auflösend bedingtes* und ein *auflösend befristetes* Verlöbnis. In den beiden ersteren Fällen tritt, obgleich von Anfang an ein freiwilliges Treueverhältnis bereits besteht, die rechtliche Wirksamkeit erst mit Ein-

---

Sitten verstoßen würde, wovon es auch Ausnahmen geben könnte. So vgl. v. Staudinger Vorb. III e vor § 1297 BGB; Elfriede Herrmann S. 27. Wir hingegen lassen bei der Hinzufügung einer solchen Bedingung von vornherein überhaupt kein Gebilde juristischer Art entstehen.

[62]) Die Festsetzung eines Endtermines wird von der herrschenden Meinung als gegen die guten Sitten verstoßend angesehen und deshalb für nichtig betrachtet. Vgl. Enneccerus-Wolff § 5, V; Donig S. 47; Cramer S. 44. Hiergegen weist Lepler S. 11 mit Recht darauf hin, daß das Eheversprechen das Kriterium der Verlobung sei, weshalb hier kein nichtiges Verlöbnis, sondern überhaupt kein Verlöbnis vorliege. Von einem nichtigen Rechtsgeschäft könne man nämlich nur unter der Voraussetzung sprechen, daß wenigstens der äußere Tatbestand gegeben sei. Dies sei aber hier nicht der Fall, da überhaupt kein Eheversprechen vorliege.

Einige Schriftsteller halten die Feststellung eines Endtermins für zulässig so z. B. Jancke S. 50. Diese verwechseln jedoch durchweg in den angeführten Beispielen die Bestimmung eines Endtermins mit der auflösenden Bedingung. Vgl. Lepler S. 11; Heinrich Herrmann S. 23.

tritt der Bedingung oder Befristung, also ex nunc ein, wogegen in den beiden letzteren Fällen überhaupt kein Treueverhältnis, infolgedessen auch kein Verlöbnis entstehen kann.

Diese Feststellung für das einfache Verlöbnis war notwendig, um die Auswirkung einer Bedingung oder Befristung auf das doppelte Verlöbnis" zu ersehen und war insofern sehr zweckmäßig, als sich die Lösung dieser Frage beim „doppelten Verlöbnis" daraufhin sehr kurz und einfach gestaltet.

Nach unserer Untersuchung gibt es ein „doppeltes Verlöbnis" nicht, da der Abschluß eines zweiten Verlöbnisses gegen das Wesen des Verlöbnisses überhaupt, gegen die Grundlage dieses Institutes, nämlich die Treue verstoßen würde. Damit aber überhaupt das Problem des „doppelten Verlöbnisses" auftauchen kann, ist, wie wir früher festgestellt haben, erforderlich, daß zunächst ein gültiges Verlobungsverhältnis besteht. Da wir gesehen haben, daß bei einem aufschiebend bedingten und aufschiebend befristeten Verlöbnis von Anfang an ebenfalls bereits ein freiwillig eingegangenes Treueverhältnis besteht, kann ein dieser Art bedingtes und befristetes Verlöbnis in Bezug auf einen weiteren zweiten Verlobungsvertrag dem unbedingten und vollwirksamen Verlöbnis gleichgestellt werden. Der Umstand, daß die rechtliche Wirksamkeit erst später eintreten soll, stört das eingegangene Treueverhältnis in keiner Weise und lockert die freiwillig eingegangene Verpflichtung zur Treue in keiner Weise auf. Das aufschiebend bedingte und aufschiebend befristete Verlöbnis übt trotz der später eintretenden rechtlichen Wirksamkeit bereits die gleichen sittlichen Bedingungen wie ein unbedingt abgeschlossenes Verlöbnis aus. Insofern steht es dem unbedingten Verlöbnis gleich und verträgt daher genau so wenig ein neues Verlöbnis neben sich wie das unbedingte Verlobungsverhältnis. Wenn daher bei Abschluß eines Verlöbnisses bereits ein aufschiebend bedingtes oder aufschiebend befristetes Verlöbnis besteht, so tritt ebenso wie bei Bestehen eines unbedingten Verlöbnisses das in dieser Arbeit behandelte Problem des „doppelten Verlöbnisses" auf und löst sich im gleichen Sinne wie in dieser Arbeit dargetan.

Haben wir es aber mit einem auflösend bedingten oder auflösend befristeten „Verlöbnis" zu tun, wobei in Wirklichkeit kein Verlöbnis und auch keine sittlich bindende Treuwirkungen entstehen konnten, weshalb derartige Verlöbnisse dem unbedingten Verlöbnis auch nicht gleichgestellt werden können, so tritt das Problem des „doppelten Verlöbnisses" überhaupt nicht auf. Dem Neuabschluß eines gültigen Verlöbnisses steht daher nichts im Wege.

Endlich tritt das Problem des „doppelten Verlöbnisses" auch noch dann auf, wenn einem vorausgehenden unbedingten oder diesem gleichstehenden aufschiebend bedingten oder aufschiebend befristeten Verlöbnis ein weiteres, zweites aufschiebend bedingtes Verlöbnis folgt, nicht dagegen, wenn ein auflösend bedingt oder befristetes Verlöbnis folgen würde, da im letzteren Falle, wie schon bemerkt, sowieso kein sittliches oder rechtliches Gebilde hätte entstehen können. Im ersteren Falle dagegen kommt das zweite aufschiebend bedingt oder befristete Verlöbnis zwar ebenso wenig wie ein zweites unbedingtes Verlöbnis zur Entstehung, zeitigt aber dieselben Ersatzfolgen und löst sich genau so, wie der Fall des zweiten unbedingten Verlöbnisses.

Schließlich ist noch die Frage zu behandeln, ob nach Vereinigung des ersten Verlöbnisses das zweite, zunächst ungültige, aber tatsächlich fortgesetzte Verlöbnis konvaleszieren kann, und auf welche Gesichtspunkte sich die Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der vor und nach der Heilung entstanden ist, gründen. Nach unserer Theorie ist ein doppeltes Verlöbnis unmöglich. Zur selben Zeit können also nicht zwei gültige Verlöbnisse nebeneinander bestehen. Solange also ein Treueverhältnis besteht, und nicht beendet ist oder nicht feststeht, ob ein solches überhaupt zustandegekommen ist, ist der Abschluß eines neuen Verlöbnisses ausgeschlossen. Diesem Gesichtspunkt widerspricht aber nicht, daß ein zweites Verlöbnis, das schon gleichzeitig mit dem ersten Verlöbnis tatsächlich bestanden hat, und auch weiterhin fortgesetzt wird, nach völliger Vereinigung des ersten Verlöbnisses als rückwirkend wirksam betrachtet wird. Denn es ist nicht Zweck des Verlöbnisses, unter allen Umständen zum Ziele der Ehe zu führen, im Gegenteil, sollen nur bewährte Verlöbnisse dieses Ziel

erreichen. In diesem Sinne ist auch die Aeußerung Kohlers[63]) zu verstehen, daß jeder Verlobte die Pflicht habe, zu prüfen, ob die Eingehung der Ehe auch wirklich segenbringend erscheine oder nicht. Danach betrachten es auch wir als durchaus billig und gerecht, wenn ein solches zweites tatsächliches Verlöbnis als von Anfang an gültig betrachtet wird, da eine solche Auffassung durchaus nicht gegen unsere Treuegrundsätze verstößt, vielmehr hier Zweckmäßigkeitsgründe sprechen und wirklich gestaltete Verhältnisse durchschlagend zum Ziele führen.

Wenn nun ein derartig nachträglich geheiltes Verlöbnis nicht zur Ehe führt, so können wenigstens hier die Verlöbnisvorschriften bei Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zur Anwendung kommen und zwar auch bezüglich des Schadens, der vor dem Zeitpunkt der Heilung eingetreten ist. Dieses Ergebnis entspricht m. E. durchaus der Billigkeit und verstößt gleichzeitig durchaus nicht gegen ein Treuegelöbnis, da ja das dem zweiten Verlöbnis vorausgehende Treuegelöbnis überhaupt nicht mehr besteht.

§ 12.

Rück- und Ausblick.

Bei der Untersuchung der Frage des „doppelten Verlöbnisses" haben wir wiederholt darauf hingewiesen, daß es nicht angeht, die Vorschriften des Allgemeinen Teils des BGB auf das Verlöbnis anzuwenden, ohne zu prüfen, ob eine derartige Anwendung gegen das Wesen des Verlöbnisses verstößt. Bei der zukünftigen Gestaltung des Familienrechts, wobei auch das Verlöbnis seine Regelung finden wird[64]), ist daher fraglich, ob es ratsam ist, die einer Kodifikation beigegebene allgemeine Vorschriften wie z. B. den Allgemei-

[63]) vgl. § 5, VIII S. 42.

[64]) Schröder in Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht 1936 S. 417—422 weist mit Recht darauf hin, daß auch fernerhin das Verlöbnisrecht im Familienrecht geregelt werden müsse, da das Verlöbnis nach der gesunden Volksanschauung der erste Schritt zur Gründung einer Familie sei. Der Gesetzgeber müsse daher das Verlöbnis, als der Vorstufe der Familiengründung am Beginn des Familienrechts regeln.

nen Teil des BGB auf ein derartig sittlich hochwertiges spezielles Gebiet Anwendung finden zu lassen. Es mag sein, daß unsere Allgemeine Vorschriften des BGB ursprünglich vielleicht im Hinblick darauf entstanden sind, daß sie für alle Verträge, welcher Art sie auch seien, grundlegend Geltung haben können und sollen. Heute müssen wir aber die Feststellung treffen, daß diese allgemeinen Vorschriften grundsätzlich nur noch den obligatorischen Rechtsgeschäften gerecht werden. Dies ist nicht verwunderlich, da allgemeine Begriffe gar zu gerne die Tendenz haben, die höchste und tiefste Bedeutung zugunsten einer alltäglicheren Bedeutung abzulegen und infolgedessen zu verflachen. Aus diesem Grunde wird heute von verschiedener Seite wohl mit Recht darauf hingewiesen, daß es mindestens sehr zweifelhaft sei, ob bei einer Kodifikation allgemeine Vorschriften angebracht und ratsam sein würden, die ihrerseits wieder den besonderen Vorschriften vorangestellt würden. Vielmehr sei es zweckdienlicher, allgemeine Sätze bei dem jeweils zu regelnden Gebiet anzubringen[65]). Dieser Vorschlag scheint mir richtiger zu sein, weil ein allgemeiner Satz sicherlich an Bedeutung gewinnt und nicht so sehr Gefahr läuft, seinen ursprünglichen Schwung zu verlieren, wenn er in unmittelbaren Zusammenhang mit der Regelung bestimmter Lebensverhältnisse gebracht wird. Diese Bemerkungen sind m. E. deshalb von Bedeutung, als es bei der zukünftigen Regelung des Familienrechts sicherlich sehr angebracht wäre, wenn hier allgemeine Klauseln[66]) vorangeschickt würden, um nicht mehr gezwungen zu sein, auf Sätze und Vorschriften des Obligationenrechts zurückzugreifen.

Dieser Gesichtspunkt hat sich allgemein im Laufe der Untersuchung unserer Frage gezeigt, die überhaupt das tiefere Wesen des Verlöbnisses erkennen ließ.

Unsere Untersuchung ist vom Sinn und Zweck des Verlöbnisses ausgegangen und konnte feststellen, daß das Verlöbnis eine Vorbereitungszeit für die zukünftige Ehe bedeutet. Das Verlöbnis bildet

[65]) vgl. auch Schlegelberger in „Abschied vom BGB", der einen „Allgemeinen Teil" einen Sammelplatz für blutlose Begriffe und eine Gefahrenquelle für die Umfälschung eines Gesetzes in ein Lehrbuch bezeichnet.

[66]) Zu denken wäre insbesondere auch an eine allgemeine Klausel hinsichtlich der Treue, d. h. der Treurechte und -pflichten.

den Uebergang zu den neuen Lebensverhältnissen in der Ehe. Daher steht das Verlöbnis in einem engen Verhältnis mit der Ehe. Die Ehe, die das geistige und körperliche Zusammenleben zweier Menschen darstellt, bedeutet die Krönung menschlicher Lebensgemeinschaften, der ebenso wie dem Verlöbnis die Treue zugrundeliegt. Aus diesem Zusammenhang von Verlöbnis und Ehe läßt sich eigentlich erst wirklich die Natur des Verlöbnisses erkennen. Es zeigt sich, wie sehr das Verlöbnis auf seine sittliche Grundlage, nämlich auf die Treue gestützt ist. Richtig ist wohl, daß die Treue in erster Linie der sittlichen Welt angehört, sie muß aber auch auf dem Rechtsgebiet ihre Bedeutung haben, wenn wir das ewige Recht in seiner Tiefe erkennen und verwirklichen wollen. Treue ist ein sittliches Verhalten, das sich aus einer freiwilligen Bindung an ein Versprechen gegenüber einer Person ergibt. Dieses sittliche Verhalten ist gerade dem germanischen Menschen eigen, weshalb wir die Begriffe Treurecht und Treupflicht im alten germanischen Recht in besonderem Maße vorfinden. Die Richtlinien des sittlichen Verhaltens, die sich aus der Treupflicht ergeben, sind nicht absolut bestimmt, sondern sind im einzelnen Fall verschieden. Sie sind nur relativ bestimmt und bewegen sich in einem Rahmen, der nach oben von dem menschlichen Gewissen und nach unten von den gesetzlichen Forderungen und Strafdrohungen begrenzt ist. Im bisherigen bürgerlichen Recht ist bis jetzt nirgends der Begriff der Treue definiert. In Zukunft könnte das Gesetz wenigstens in genereller Form die Treupflichten umreißen, deren Verletzung als Treubruch angesehen würde, da die Allgemeinheit ein Festhalten am Versprechen fordert. Beim Verlöbnisversprechen haben wir aber insofern eine besonders geartete Situation, als dieses wegen seiner freiwilligen und sittlichen Bindung keinen Zwang, keine absolute Sanktion verträgt. Aus diesem Grunde hat auch das BGB im Gegensatz zum früheren Recht die Klagbarkeit des Verlöbnisses aufgehoben. Dagegen erscheint es nach wie vor billig und gerecht, daß grundloser Bruch des Verlöbnisses, der wohl einen der schwersten Fälle des Vertrauensbruches darstellt, zur Wiedergutmachung des dem andern Teil zugefügten Schadens verpflichtet. Ueber den Rahmen und Umfang des Schadensersatzes läßt sich allerdings streiten. Die

Gesetzgebungen der einzelnen Staaten weisen in dieser Frage starke Verschiedenheiten auf. Das deutsche Recht hat ihn im BGB auch auf den immateriellen Schadensersatz ausgedehnt. Neuerdings gibt es Stimmen, die diesen Schadensersatz auf den materiellen beschränken wollen[67]). Diese Frage kann aber nur von der Grundeinstellung aus beurteilt werden, je nachdem man das Verlöbnis begreift und je nachdem, ob sich beim Verlöbnis als einem Treueverhältnis im Gegensatz zum bisherigen Recht in dieser Hinsicht eine Aenderung ergibt. Diese Frage sei nur kurz aufgeworfen, kann aber im Rahmen dieser Arbeit nicht behandelt werden.

Bei der hier speziell untersuchten Frage des „doppelten Verlöbnisses" hat die Untersuchung ergeben, daß die Auffassung vom Verlöbnis als einem Treuevertrag zu einem Ergebnis führt, das nicht bloß der Volksanschauung entspricht, sondern auch eine billige, praktische Lösung bringt, obwohl das geltende Recht diese Frage noch nicht ausdrücklich behandelt. Wir haben darnach die Ueberzeugung bekommen, daß das „doppelte Verlöbnis" nicht mehr möglich ist, daß im tatsächlichen Fall eines „doppelten Verlöbnisses "die Konsequenz gezogen werden muß, daß das erste Verlöbnis grundsätzlich seine Gültigkeit behält, dagegen das zweite Verlöbnis überhaupt nicht zur Entstehung gelangt, und daß drittens die praktisch wichtigste Frage des „doppelten Verlöbnisses", die Frage nach dem Schadensersatz auf Grund des bisherigen Rechts, zwar nicht direkt, sondern nur auf analoge Weise gelöst werden kann, die im wesentlichen übereinstimmt mit der Schadensersatzregelung im Falle eines gültigen Verlöbnisses (§§ 1298 ff BGB).

Damit wurde ein Weg gezeigt, der nicht nur im Ziel und Endergebnis, sondern auch in seiner Begründung dem natürlichen Volksempfinden entspricht

[67]) vgl. z. B. Schröder in Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht 1936, S. 417 ff.

Schrifttum.

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, hrsg. mit Kommentar von C. F. Koch.

Backhauß, A.: Das Verlöbnis nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Diss. Marburg 1915.

Bartels, E.: Ehe und Verlöbnis nach Gemeinem und Partikulärem Rechte in der Provinz Hannover. 1871.

Bunsen: Einführung in das Recht des BGB für das Deutsche Reich. 1898.

Corpus juris civilis. Ed. P. Krüger u. a., Berlin 1877/95.

Cosak, K.: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Gemeinschaftsrecht. Familienrecht, Erbrecht. 7. u. 8. Auflage, Jena 1924.

Cramer, A.: Das Verlöbnis nach dem BGB. Diss. Erlangen 1902.

Crome, C.: System des Deutschen bürgerlichen Rechts. 4. Bd. Immaterialgüterrecht, Familienrecht. Tübingen 1908.

Dernburg, H.: Lehrbuch des Preußischen Privatrechts und der Privatsrechtsnormen des Reichs. 3. Bd. 1896.

Dernburg, H.: Deutsches Familienrecht. 4. Auflage, Halle a. d. S., 1908.

Dittenberger, H.: Das Verlöbnisrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Ein Beitrag zur Darstellung des neuen Rechts. Halle 1901.

Donig, A.: Begriff, Voraussetzung und Wirkung des Verlöbnisses nach dem BGB. Diss. Rostock 1905.

Dorn, J.: Das Verlöbnis als Rechtsbegriff. Diss. Tübingen 1910.

Eisser, G.: Rasse und Familie. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, 115. 1935).

Endemann, F.: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 8. u. 9. Auflage, 2. Band, 2. Abschn.: Familienrecht. Berlin 1908.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen.

Enneccerus-Nipperdey: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1. Band, Einleitung, Allgemeiner Teil, 1931.

Enneccerus-Lehmann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 2. Band, Recht der Schuldverhältnisse. 1932.

Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 4. Band Das Familienrecht 1931.

Esser A.: Eine kritische Betrachtung über die Rechtsnatur des Verlöbnisses. Diss. Greifswald 1917.

Freymuth, A. und Kammnitzer, B.: Bürgerliches Gesetzbuch. 12. Auflage, Berlin 1929.

Friedberg, E.: Verlobung und Trauung 1876.

Frohnhausen, P.: Der Verlöbnisbruch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Diss. Leipzig 1906.

Funke, Franz: Wiederverlobung. Diss. Freiburg 1932.

Glaser, S.: Die rechtliche Natur des Verlöbnisses nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Halle 1904.

Glück, Ch. F.: Ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld, ein Kommentar. 23. Teil, 1. Abtlg. 1822.

Gmeiner: Das Verlöbnis. In Zeitschr. für Standesamtswesen. 1929, 261 ff.

Goldmann, Lilienthal und Sternberg: Das Bürgerliche Gesetzbuch, 3. Band, Familienrecht, Berlin 1921.

Grimm, J.: Deutsche Rechtsaltertümer. 4. Auflage, Band 1 und 2, 1899.

Groeper, F.: Das Verlöbnis des Bürgerlichen Gesetzbuches auf der Grundlage der neuen Literatur und Gerichtspraxis.

Gunzenhäuser: Das Verlöbnis nach dem Recht der Vereinigten Staaten. In Zeitschr. für Standesamtswesen 1931, S. 233 ff.

Hellmann: Das Verlöbnis nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, in D.J.Z. 1901, S. 218 ff.

Herrmann, Elfriede: Kritik des Verlöbnisrechtes. Diss. Jena 1934.

Herrmann, Heinrich: Das Verlöbnis, Marburg 1934.

Hoenig: Die Rechtsnatur des Verlöbnisses nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Diss. Königsberg 1922.

Horning, E.: Das Recht des Verlöbnisses nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung. Diss. Erlangen 1915.

Jacobi, L.: Das persönliche Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. 2. Auflage. 1899.

Jancke, H.: Vertragsrecht und Verlöbnis. Diss. Breslau 1909.

Jörs-Kunkel-Wenger: Römisches Recht. 2. Auflage 1935, in Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Abteilung Rechtswissenschaft, 2, 3.

Kisch, W.: Der Deutsche Richter, in Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1934, S. 9 ff.

Kohler, J.: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 3. Bd., 1. Teil: Familienrecht. Berlin 1915.

Kohler, J.: Ideale im Recht, in: Arch. Bürg. R., Bd. V, S. 161 ff.

Köhn, J.: Die Rechtsnatur des Verlöbnisses. Diss. Marburg 1928.

Larenz, K.: Vertrag und Unrecht. 1. Teil: Vertrag und Vertragsbruch. 1936.

Lepler, E.: Der Verlöbnisbruch und seine besonderen Folgen. Diss. Erlangen 1931.

Lehmann, H.: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, 3. Auflage 1928.

Liszt v., F.: Die Deliktsobligationen im System des Bürgerlichen Gesetzbuches, 1898.

Leist, B. W.: Altarisches Jus Civile, Band 1 und 2, 1892 und 1896.

Löwenwarter, V.: Lehrkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 5, Familienrecht, Berlin 1929.

Matthiaß, B.: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 6. und 7. Auflage, Berlin 1914.

Matthias, H.: Die Rechtsnatur des Verlöbnisses nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Lehre und Rechtsprechung. Diss. Leipzig 1931.

Miller v., A.: Sittliche Begriffe im deutschen bürgerlichen Recht in Deutsches Recht, 1933, S. 206 ff.

Minnigerode v., H.: Die Rechtsnatur der Treue im ältesten deutschen Rechte. In Beiträge zur Neugestaltung des Deutschen Rechts. Festgabe für Erich Jung 1937.

Misch, G.: Außergesetzliche Schadensersatzansprüche im Verlöbnisrecht. Diss. Göttingen 1934.

Mohr, A.: Das Verlöbnis in seiner juristischen Konstruktion und praktischen Bedeutung nach dem BGB. für das Deutsche Reich. Diss. Rostock 1903.

Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. 4, 1888.

Müller, Albert: Die Wiederverlobung. Diss. Erlangen 1934.

Müllereißert, F. A.: Juristische Grundbegriffe aus dem Vertrags-, Schuld-, Urheber- und Sachenrecht. 1936.

Müller-Erzbach, R.: Lassen sich das Recht und das Rechtsleben tiefer und sicherer erfassen? 1934.

Mugdan, B.: Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Band II und Band IV, 1899.

Nathan, L.: Die juristische Konstruktion des Verlöbnisses nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Diss. Rostock, 1902.

Nixdorf, H.: Die Rechtsnatur des Verlöbnisses. Diss. Breslau 1926.

Opet, O. u. Blume, C.: Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1. und 2. Abschnitt, Bürgerliche Ehe, Verwandtschaft. 1906.

Petersen, H.: Begriff, Wesen und Rechtsnatur des Verlöbnisses, seine Eingehung und Auflösung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Diss. Jena 1908.

Planck's: Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, IV. Band, 1. Hälfte, Familienrecht, 4. Auflage, Berlin 1928.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. II, IV, 1898, 1897.

Reichsgerichtsräte-Kommentar, Bd. IV: Familienrecht, 8. Auflage, 1935.

Roethe, G.: Deutsche Treue in Dichtung und Sage, 1923. Herausgegeben von der Gesellschaft „Deutscher Staat": Schriften zur politischen Bildung, Heft 9.

Sasse, Th.: Das Verlöbnis im Bürgerlichen Gesetzbuch, Seine Geschichte, jur. Konstruktion u. rechtliche Bedeutung. Diss. Heidelberg 1906.

Scheurl v., Ch. G. A.: Die Entwicklung des kirchlichen Eheschliessungsrechts. Erlangen 1877.

Scheurl v., Ch. G. A.: Das gemeine Deutsche Eherecht und seine Umbildung durch das Reichsgesetz vom 6. 2. 1875. 1882.

Schlegelberger, F.: Abschied vom BGB. 1937.

Schmidt, A. B.: Familienrecht, 1. Abschn.: Die bürgerliche Ehe, München 1907.

Schmidt, Anneliese: Rechtsnatur und Behandlung des Verlöbnisses nach bürgerlichem Recht. Diss. Marburg 1932.

Schmidt, K.: Die rechtliche Natur des Verlöbnisses. Diss. Jena 1933.

Schott, A. L.: Einleitung in das Eherecht 1802.

Schröder: Zur Reform des Familienrechts. In Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht, 1936, S. 417 ff.

Schulz, E.: Willensmängel bei Verlöbnissen. Diss. Breslau 1914.

Siebert, W.: Das Arbeitsverhältnis in der Ordnung der nationalen Arbeit. 1935.

Simeon, P. u. David, A.: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 2. Hälfte, Sachen-, Familien- u. Erbrecht, 14. u. 15. Auflage, 1929.

Soergel, H. Th.: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, II: Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht und Einführungsgesetz. 3. Auflage. Leipzig 1926.

Sohm, R.: Das Recht der Eheschließung, aus dem deutschen und canonischen Recht geschichtlich entwickelt. Weimar, 1875.

Sohm, R.: Trauung und Verlobung. Weimar 1876.

Stark, W.: Die rechtliche Natur des Verlöbnisses. Diss. Erlangen 1931.

Staudinger v.: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Band, Familienrecht, 1. Teil §§ 1297—1588. 9. und 10. Auflage.

Stobbe, O.: Handbuch des deutschen Privatrechts, Familienrecht. 1900.

Stoll, H.: Vertrag u. Unrecht. 1. u. 2. Halbband, Grundrisse des deutschen Rechts. 1936 u. 1937.

Stutz, U.: Die Rechtsnatur des Verlöbnisses nach deutschem bürgerlichem Recht. Eine dogmatische Studie, Tübingen 1900.

Ullrich, H.: Unterfällt das Verlöbnis den allgemeinen Sätzen über Verträge nach §§ 145 ff BGB? Diss. Jena 1912.

Warneyer, O.: Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 2, Tübingen 1927.

Weishaar, J. F.: Handbuch des Würtembergischen Privatrechts, 1808.

Wundt, M.: Deutsche Weltanschauung. Grundzüge völkischen Denkens. 1926.

Lebenslauf.

Am 31. Mai 1911 wurde ich als Sohn des Fabrikanten German Grupp sen. und der Magda Grupp, geb. Nagel, in Donzdorf geboren und bin seitdem deutscher Staatsangehöriger. Nach 3-jährigem Besuch der Volksschule in Donzdorf besuchte ich 9 Jahre das Realgymnasium in Göppingen, wo ich im Frühjahr 1930 mit Erfolg die Reifeprüfung ablegte. Im Frühjahr 1930 begann ich auf der Universität Tübingen das Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Nach 9 Semestern, von denen ich 3 in Tübingen, 2 in Berlin und 4 wieder in Tübingen verbrachte, legte ich im Herbst 1934 an der Universität in Tübingen die erste höhere Justizdienstprüfung mit Erfolg ab. Im Anschluß daran trat ich als Gerichtsreferendar in den Vorbereitungsdienst, der längere Zeit infolge Beurlaubung zur Anfertigung der Doktorarbeit und zur Betätigung im väterlichen Fabrikbetriebe unterbrochen wurde. Am 25. Juli 1939 legte ich mit Erfolg die mündliche Doktorprüfung ab. Hernach widmete ich mich infolge des plötzlichen Todes meines Vaters fast ausschließlich dem väterlichen Betriebe. Mitte Juli 1940 legte ich dann die zweite höhere Justizdienstprüfung am Oberlandesgericht in Stuttgart mit Erfolg ab und werde nun auf Grund eines Stellungsbefehles am 25. Juli 1940 zur Wehrmacht eingezogen.